PRÜFUNGSORDNUNG

für Bracken

Gültig vom 01.01.2018

bis mindestens 01.01.2023

Mitgliedsvereine:

Deutscher Brackenclub e.V.	DBC
Deutscher Brackenverein e.V.	DBV
Verein Jagdbeagle e.V.	VJB

Deutscher Bracken-Club e.V.
Jagdhundetradition seit 1896

Stand:	16. Januar 2018
für die Vereine:	Deutscher Bracken Club e.V. *Präsident Johannes Lang* Deutscher Brackenverein e.V. *1. Vorsitzender Josef Rieken* Verein Jagd-Beagle e.V. *1. Vorsitzender Christian Hohm*
Druck:	Offset Büttner GmbH, Westerngrund
Layout / Satz:	Tino Schaab

0. PRÄAMBEL 6

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gültigkeit 8

§ 2 Zulassung 9

§ 3 Ausschreibung 10

§ 4 Nennung 11

§ 5 Ablauf der Prüfung 12

§ 6 Feststellung zu besonderen Verhaltensweisen 13

§ 7 Prüfungszeugnis und Ahnentafel 13

§ 8 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften 14

§ 9 Einspruchsordnung 15

II. RICHTEREINSATZ

§ 10 Einsatz von Richterobmännern und Richtern 15

§ 11 Richterbesprechung und Richtersitzung 16

III. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNGEN

§ 12 Muss- und Soll-Bestimmungen 18

§ 13 Prädikate und Noten 19

§ 14 Mindestleistungen bei der Gebrauchsprüfung 20

IV. ANLAGENPRÜFUNG (AP)

§ 15 Prüfungsfächer 21

§ 16 Bewertung von Arbeiten auf der Hasen- oder Fuchsfährte 21

§ 17 Art der Suche 21

§ 18 „Laute Jagd“ 23

§ 19 Schussfestigkeit 26

V. GEBRAUCHSPRÜFUNG (GP)

§ 20 Allgemeines 28

Prüfungsteile

§ 21 Laute Jagd 30

a) Art der Suche – Finden
b) Fährtenwille und Fährtensicherheit
c) Fährtenlaut
d) Kontakt zum Führer

§ 22 Schweißarbeit 34

§ 23 Revierführigkeit 35

a) Allgemeiner Gehorsam
b) Leinenführigkeit
c) Folgen frei bei Fuß
d) Ablegen
e) Standruhe
f) Schussfestigkeit
g) Verhalten am Stück

§ 24 Arbeitsfreude 40

VI. SCHWEISSPRÜFUNG (SP)

§ 25 Grundlagen 41

VII. ZUSATZFÄCHER

§ 26 Zusatzfächer: 42

A. Haarwildschleppe

B. Zusatzfächer „jagdliche Brauchbarkeit“ bei der Schweissprüfung

VIII. LEISTUNGSNACHWEISE im praktischen Jagdbetrieb

§ 27 Allgemeines 47

§ 28 Leistungsnachweis am Schwarzwild 47

§ 29 Leistungsnachweis auf natürlicher Schweißfährte 49

§ 30 Verhaltensnachweis im Schwarzwildgatter 51

IX. ANLAGEN

Anlage 1: Mindestleistungstabelle Gebrauchsprüfung

Anlage 2: Sonderregelungen des DBC

Anlage 3: Sonderregelungen des DBV

Anlage 4: *entfällt*

Anlage 5: Sonderregelungen des VJB

Anlage 6: VFsPO / VSwPO des JGHV

mit Einspruchsordnung des JGHV ..... A6_27

0. Präambel

Bracken-Prüfungen und ihre Zwecke:
Die Laute Jagd ist das gemeinsame Erbe aller Bracken, dieses zu erhalten und zu fördern, ist das Bestreben aller Brackenzuchtvereine (BZV). Aus diesem Grund wurde eine gemeinsame Prüfungsordnung für Bracken erarbeitet, die das gesamte Arbeitsspektrum der Bracken umfasst sowie die spezifischen Eigenarten der jeweiligen Rassen berücksichtigt. Die Prüfungsordnung ist gegliedert in die folgenden Abschnitte:

Anlagenprüfung

Sinn und Aufgabe der Anlagenprüfung ist es, die **natürlichen Anlagen** der jungen Bracken festzustellen, um Rückschlüsse auf den Zuchtwert der Eltern durch Prüfung möglichst aller Wurfgeschwister zu gewinnen. Diese Prüfung erfüllt ihren Zweck dann am besten, wenn einerseits die Erziehung und Vorbereitung der jungen Bracke so weit fortgeschritten ist, dass die natürlichen Anlagen entfaltet sind und festgestellt werden können, andererseits der Führereinfluss das Anlagenbild nicht übermäßig überdeckt. Im Rahmen der Feststellung der Anlagen werden die Leistungen der einzelnen Bracke für sich beurteilt, es findet keine Einteilung in Preisklassen bzw. in „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ statt.

Gebrauchsprüfung

Die Gebrauchsprüfung ist eine **Leistungsprüfung**. Ihre Hauptaufgabe ist es, Bracken für den weidgerechten Jagdbetrieb herauszustellen. Von einer Bracke, die die Gebrauchsprüfung bestanden hat, ist zu verlangen, dass sie sich den Anforderungen der Jagdpraxis gewachsen zeigt. Dies setzt ein gründliches Einjagen in allen geforderten Disziplinen sowie jagdpraktische Erfahrung des Prüflings voraus. Im

Gegensatz zur Anlagenprüfung entscheidet auf der Gebrauchsprüfung jedoch allein die Leistung der Bracke in den einzelnen Fächern. Die Richter haben besonders auf Anlagen und Eigenschaften wie Findigkeit, sicheres Jagen auf der Fährte, Führigkeit, Gehorsam und Arbeitsfreude zu achten. Sie müssen bestrebt sein, jene Bracken zu erkennen und herauszustellen, die für den praktischen Jagdbetrieb und somit für die Zucht besonders wertvoll sind. Auf die Einteilung in Preisklassen wird auch hier verzichtet.

Schweißprüfung

Auf der Schweißprüfung sollen **Führer und Bracke als Gespann** zeigen, dass sie eine mit wenig Schweiß oder einem Fährtenschuh hergestellte Kunstfährte, deren Länge, Alter und Verlauf hohe Ansprüche an den Durchhaltewillen stellt, ausarbeiten können. Die Kunstfährte kann die natürliche Schweißfährte nicht ersetzen, sie ist aber als Vorbereitung für die Praxis unverzichtbar. Grundlage der Schweißprüfungen ist die Verbandsfährtenschuhprüfungsordnung (VFSPO) bzw. die Verbandsschweißprüfungsordnung (VSwPO) des JGHV. Abweichungen davon sind im Einzelnen aufgeführt.

Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb

Auf einige für die Zucht wesentliche Fragen können Prüfungsergebnisse nur unvollkommen Antworten geben. Der praktische Jagdbetrieb bietet hier Gelegenheit zur zuverlässigen Beurteilung. Deshalb haben im praktischen Jagdbetrieb gewonnene Leistungsnachweise große Bedeutung für die Zucht. Vergeben werden die Leistungszeichen:

“**S**“ (Leistungsnachweis an Schwarzwild),
“**SG**“ (Verhaltensnachweis im Schwarzwildgatter) und
“**SwN**“ (Leistungsnachweise auf natürlicher Schweißfährte)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gültigkeit

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und behält mindestens fünf Jahre Gültigkeit. Sie kann frühestens mit Wirkung vom 1. Januar 2023 geändert werden. Nach Inkrafttreten verliert die bisherige Prüfungsordnung für Bracken ihre Gültigkeit.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle veranstalteten Prüfungen der sie anerkennenden BZV und ihrer jeweils durchführenden Landes- oder Regionalgruppen.

(3) Bracken, die eine Gebrauchsprüfung oder eine Schweißprüfung bestanden haben, kann die jagdliche Brauchbarkeit im Sinne der jagdgesetzlichen Bestimmungen bescheinigt werden, sofern die landesgesetzlichen Regelungen dies ermöglichen.

(4) Bei den Prüfungen kann die Landes- oder Regional-gruppe des durchführenden BZV ergänzend die Überprüfung der jagdlichen Brauchbarkeit nach den jeweiligen landes-gesetzlichen Bestimmungen ausschreiben.
Dafür sind die landeseigenen Prüfungsordnungen zur jagdlichen Brauchbarkeit zu übernehmen.

§ 2 Zulassung

(1) Zugelassen zu den Prüfungen sind:

a) Im Zuchtbuch eines dem JGHV angehörenden Zuchtvereins eingetragene Jagdhunde.
b) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuchführenden Verein im JGHV vertreten ist, mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel.
c) Im Ausland gezüchtete Jagdhunde mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, die nicht unter b) fallen, mit Zustimmung des Präsidiums des JGHV (die Zustimmung wird einmal für die Rasse bis auf Widerruf erteilt).

(2) Um die natürlichen Anlagen noch feststellen zu können, sollen die Bracken auf der **Anlagenprüfung nicht älter als zwei Jahre** sein. Abweichungen hiervon können die einzelnen BZV regeln.

(3) Die gleiche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden.

(4) Brackenführer müssen den Besitz eines im Prüfungsland gültigen Jagdscheines nachweisen und diesen während der Prüfung mitführen.

Der Prüfungsleiter darf Ausnahmen nur zulassen, wenn diese aus züchterischen und jagdlichen Gründen notwendig sind. In diesem Fall muss für die Bracke eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden. Besondere landesrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

(5) Die Brackenführer müssen bei den Prüfungen eine Schrotwaffe und ausreichend Munition sowie bei Schweiß- und Gebrauchsprüfung einen mindestens 6 m langen Schweißriemen mit Schweißhalsung bzw. Fährtengeschirr mitbringen.

(6) Offensichtlich kranke Bracken dürfen an Prüfungen nicht teilnehmen. Über die Zulassung entscheidet im Zweifelsfall der Prüfungsleiter. Heiße Hündinnen sind vom Brackenführer dem Prüfungsleiter vor der Prüfung zu melden.

(7) Zur Prüfung werden nur gegen Tollwut gültig geimpfte Bracken zugelassen.

(8) Aus den BZV und dem JGHV ausgeschlossene Personen sind auch als Führer auf diesen Prüfungen ausgeschlossen.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Prüfungen sollen rechtzeitig vor der Prüfung im Organ des ausschreibenden Zuchtvereins veröffentlicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter auf eine Ausschreibung verzichten.

(2) In der Ausschreibung müssen der Prüfungstermin, die Prüfungsgeschäftsstelle, die Höhe des Nenngeldes und der Nennschluss bekanntgemacht werden.

(3) Die Anzahl der zuzulassenden Bracken kann vom Veranstalter begrenzt werden.

(4) Die BZV können Prüfungen ausschreiben, in denen natürliche Anlagen und erworbene Leistungen überprüft werden.

§ 4 Nennung

(1) Nennungen sind nur gültig nach Zusendung:

- des vollständig ausgefüllten Nennformulars,
- einer aktuellen Kopie der gesamten Ahnentafel,
- des Nachweises über die Nenngeldzahlung bzw. eines beigefügten Verrechnungsschecks an die Prüfungsgeschäftsstelle.

Mit der Abgabe der Nennung wird die Prüfungsordnung anerkannt. Bei verspäteter Nennung besteht kein Anspruch auf Annahme. Tritt ein Brackenführer mit seiner Bracke auf einer ausgeschriebenen Prüfung eines anderen als des eigenen BZV an, so hat er auf evtl. abweichende Prüfungs- oder Bewertungsbedingungen (z. B. Fährtenlänge) hinzuweisen.

(2) Der Unterzeichner des Nennformulars haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Nennung. Wissentlich unwahre Angaben ziehen den Ausschluss von der Prüfung bzw. die Ungültigkeit der Prüfung unter Verlust des Nenngeldes nach sich. Die Prüfungsgeschäftsstelle kann Nennungen unter Angabe des Grundes zurückweisen.

(3) Tritt eine gemeldete Bracke nicht zur Prüfung an oder scheidet sie vor Abschluss der Prüfung aus, so verfällt das Nenngeld.

(4) Das Original der Ahnentafel, ein gültiger Impfpass und Jagdschein sind vor Beginn der Prüfung dem Prüfungsleiter vorzulegen. Ansonsten entfällt der Anspruch auf Prüfung.

§ 5 Ablauf der Prüfung

(1) Vor der Prüfung ist durch die Prüfungsrichter die Identität der Bracken festzustellen.

(2) Die Abfolge der Fächer während der Prüfung und die Reihenfolge der zu prüfenden Bracken bestimmt der Prüfungsleiter in Abstimmung mit den Richterobleuten.

(3) Innerhalb der Fächer ist jede Bracke einzeln zu prüfen. Eine Bracke darf nur zur Prüfung aufgerufen werden, wenn der vorherige Prüfling nach Beendigung seiner Arbeit aufgekoppelt (angeleint) werden konnte oder wenn sichergestellt ist, dass der neue Prüfling in seiner Arbeit nicht behindert wird.

(4) Bracken, die sich selbstständig machen und so lange ausbleiben (max. 2 Std.), dass sie den Aufruf zu anderen Prüfungsfächern versäumen, können von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

(5) Es steht jedem Brackenführer frei, seine Bracke während der Prüfung unter Meldung an den Richterobmann zurückzuziehen. Nach Abschluss der Prüfung ist dies nicht mehr möglich. Die bis dahin in den Prüfungsfächern erreichten Noten bzw. Bewertungen sind in das Prüfungszeugnis einzutragen.

Der Grund des Zurückziehens ist im Richterbuch und im Prüfungszeugnis zu vermerken: Zurückgezogen wegen ..., daher nicht bestanden“. Die Eintragung in der Ahnentafel lautet dann: „Nicht bestanden“.

§ 6 Feststellung zu besonderen Verhaltensweisen

(1) Um mehr allgemeine Informationen über das Wesen der Bracken zu erhalten, ist es Aufgabe der Richter, während den Prüfungen beobachtete besondere Verhaltensweise zu dokumentieren. Die sind insbesondere: Handscheue, Scheue, Schreckhaftigkeit, Nervosität, ängstliche Haltung gegen Fremde, Scheue bei lebendem Wild, sonstige auffällige Verhaltensweisen.

(2) Um die körperlichen Merkmale möglichst vieler Hunde vorläufig zu erfassen, **können** Bracken, die noch nicht im Rahmen einer Zuchtschau erfasst wurden, auf körperliche Mängel (Gebiss, Augen sowie ggf. Hoden) untersucht werden. Zusätzlich kann die Schulterhöhe festgestellt werden.

§ 7 Prüfungszeugnis und Ahnentafel

(1) Nach Abschluss der Prüfung gibt der Prüfungsleiter die Prüfungsergebnisse bekannt. Die Prüfungszeugnisse (Anlage) sind von allen Richtern der Gruppe zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung erhalten der Brackenführer, der Veranstalter und der für die Betreuung der jeweiligen Rasse zuständige BZV.

(2) Das Prüfungsergebnis ist von dem zuständigen Prüfungsleiter in die Ahnentafel einzutragen und die Ahnentafel an den Brackenführer zurückzugeben.

§ 8 Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften

(1) Prüfungsrichter, Brackenführer und sonstige Beteiligte nehmen an den Prüfungen auf ihre eigene Verantwortung und Gefahr teil.
Die Veranstalter schließen jede Haftung aus.

(2) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen (Brackenführer und Zuschauer) haben den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Prüfungsrichter Folge zu leisten. Teilnehmer, die einen Prüfungsrichter in Ausübung seines Amtes behindern oder gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen verstoßen, sind durch den Prüfungsleiter von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen.

(3) Brackenführer oder sonstige berechtigte Personen dürfen nur auf Anordnung des Richterobmannes laden und schießen.

(4) Für den Umgang mit der Waffe gelten die allgemeinen Sicherheitsbestimmungen bei Gesellschaftsjagden.

(5) Alle nicht aufgerufenen Bracken sind an der Leine zu halten.

(6) Während der „freien Arbeit“ hat die Bracke eine Warnhalsung mit Name und Telefonnummer ihres Führers zu tragen, andere Halsungen sind abzunehmen.

Ausnahmen regeln die BZV in den Anlagen 2 bis 5.

§ 9 Einspruchsordnung

Es gilt die Einspruchsordnung des JGHV (siehe Anhang 6).

II. Richtereinsatz

§ 10 Einsatz von Richterobmännern und Richtern

(1) Das Beurteilen von Hunden auf und während einer Prüfung stellt hohe Anforderungen an die eingesetzten Richter. Die schwerste Aufgabe eines Richters überhaupt, beinhaltet dabei das Richteramt auf einer zuchtrelevanten Anlagenprüfung. Da das einwandfreie Ergebnis jeder Prüfung von der Qualität der Verbandsrichter abhängt, müssen die Richter erfahrene Jäger und Gebrauchshundeführer sein und sollten darüber hinaus züchterische Erfahrungen aufweisen können. Sie müssen anerkannte Verbandsrichter sein. Dies gilt gleichermaßen für Schweiß- und Gebrauchsprüfungen.

(2) Die Richter und Richterobmänner wählt der Verantwortliche des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrag der Prüfungsleiter aus. Der Prüfungsleiter muss Angehöriger des veranstaltenden Vereins sein, er kann auch als Richter fungieren.

(3) Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Prüfungen geführt hat.

(4) Eine Richtergruppe muss aus mindestens drei Verbandsrichtern bestehen. Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Richters ein erfahrener Jäger, der auch Jagdhundeführer ist (ggfs. ein

Richteranwärter), als Ersatz-/Notrichter neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden.

(5) Alle Richter müssen mit den Bestimmungen dieser PO sehr gut vertraut sein; sie sind an die Bestimmungen dieser PO gebunden.

(6) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

(7) Ein Richter darf keinen eigenen oder von ihm gezüchteten oder ausgebildeten Hund richten. Dies gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Er darf auch keine Hunde von Züchtern, Eigentümern und/oder Führern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind oder in einer Lebensgemeinschaft leben.

(8) Ein Prüfungsleiter darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen. Prüfungsrichter dürfen während der Prüfung keine Hunde mit sich führen.

§ 11 Richterbesprechung und Richtersitzung

(1) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung stattfinden, um die Richter auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.

(2) Die Richter haben bei den Notizen über die Arbeit der Hunde auch festzuhalten, wie oft ein Hund an Wild gebracht werden konnte, sowie die Schwierigkeiten und Dauer der Fährtenarbeiten.

(3) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen getroffen hat, soll der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine Darstellung und vorläufige Wertung der von den Hunden gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten).

(4) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung dem Prüfungsleiter vorzutragen. Die Verkündigung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.

(5) Die abschließende Richtersitzung muss nach Beendigung der Prüfung aller Hunde unter dem Vorsitz des Prüfungsleiters oder des Verantwortlichen des veranstaltenden Vereins abgehalten werden.

(6) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgelegten Punktezahlen und das Prüfungsergebnis sind in ein Prüfungszeugnis einzutragen, das von allen Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist. Diese Regelung gilt auch für das Ergebnis ausgeschiedener Bracken.

(7) Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, die mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und zu unterschreiben ist.

(8) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf den Ahnentafeln aller zur Prüfung angetretenen Hunde erfolgt – dies gilt auch bei den Hunden, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben.

(9) Falls die Ahnentafel eines Hundes nicht vorliegt, dürfen weder Prüfungszeugnis noch Geld- oder Sachpreise ausgehändigt werden.

(10) Prüfungszeugnis und Ahnentafel sind dem Hundeführer bei oder unmittelbar nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auszuhändigen.

III. Durchführung der Prüfungen

§ 12 Muss- und Soll-Bestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung enthält „Muss-“ und „Soll-“ Bestimmungen.

(2) Die Muss-Bestimmungen sind, auch in der verneinenden Form - z.B. „darf nicht“ -, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.

(3) Eine Bracke, die eine Muss-Bestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur das Prädikat "ungenügend" erhalten.

(4) Die Soll-Bestimmungen sind tunlichst einzuhalten.

(5) Erfüllt eine Bracke die Soll-Bestimmung eines Leistungsfaches nicht, so ist das Prädikat zu mindern.

§ 13 Prädikate und Noten

(1) Die Richter haben ihr Urteil über die Leistungen jeder Bracke in ihre Richterbücher einzutragen.

(2) Boden- und Witterungsverhältnisse sind bei der Bewertung der Arbeiten zu berücksichtigen.

(3) Die in Noten umgesetzten Prädikate sind in das Prüfungszeugnis einzutragen.

(4) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Noten:

nicht geprüft	= (-)	genügend	= 2
ungenügend	= 0	gut	= 3
mangelhaft	= 1	sehr gut	= 4

§ 14 Mindestleistungen bei der Gebrauchsprüfungen

(1) Angesichts der für einen Jagdgebrauchshund notwendigen Vielseitigkeit muss zum Bestehen der Prüfung eine bestimmte Mindestnote in den einzelnen Fächern erreicht werden (s. Anlage 1).
Bracken, welche die jeweilige Mindestnote nicht erreichen, haben die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Benotung erfolgt getrennt für die Brackenrassen der einzelnen Zuchtvereine.

(3) Die Einstufung der erfolgreichen Bracken erfolgt bei der GP nach der Höhe ihrer Gesamtpunktzahl. Diese errechnet sich aus der Summe der mit den jeweiligen Fachwertziffern (FWZ) multiplizierten Noten.

(4) Bei Punktegleichstand wird Prüfungssieger die Bracke mit dem geringeren Alter, wobei Hündinnen der Vorzug gegenüber Rüden zu geben ist. Besteht auch dann noch Gleichstand, entscheidet das Los.

(5) Eine Bracke, die ausgesprochen handscheu, stark schussempfindlich oder schussscheu ist, die hochgradig knautscht oder rupft, die Wild anschneidet oder vergräbt oder zu verstecken versucht, erhält im Prüfungszeugnis den Vermerk „nicht bestanden wegen ...“.

(6) Mindestleistungstabellen: siehe Anlage 1

IV. Anlagenprüfung (AP)

§ 15 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer der Anlagenprüfung (AP) sind:

- Art der Suche
- Laute Jagd mit Fährtenwille*, -sicherheit und –laut
- Schussfestigkeit
- Feststellung besonderer Verhaltensweisen

§ 16 Bewertung von Arbeiten auf der Hasen- oder Fuchsfährte

(1) Die für die Bracken wichtigen Anlagen, (Fährtenlaut, Fährtenwille und Fährtensicherheit) sind auf der Fährte des für den Hund nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchses zu prüfen.

(2) Bei der Bewertung der Prüfungsfächer §§ 16 und 17 sind vom Normalen abweichende Verhältnisse, also Schwierigkeiten oder Begünstigungen bei den Bodenverhältnissen oder Witterungseinflüssen, im Prüfungsbericht zu erwähnen.

§ 17 Art der Suche

(1) Das Gelände (siehe § 21Abs.3.) ist weiträumig mit Prüfungsrichtern abzustellen. Der Brackenführer geht, begleitet von einem Prüfungsrichter, mit seiner Bracke in das ihm zugewiesene Gelände. Auf Anordnung des Prüfungsrichters ist die Bracke zu lösen (schnallen); die Halsung (ausgenommen Warnhalsung) ist abzunehmen. Der Führer darf die Bracke durch Zuspruch, Rufen oder Pfeifen zur Suche aneifern.

Die Bracke soll sich vom Führer lösen und genügend weit ausholend das Gelände systematisch absuchen. Der Brackenführer bleibt beim Prüfungsrichter auf dem Platz, an dem die Bracke gelöst (geschnallt) wurde, bis diese zu ihrem Führer zurückgekehrt ist und er vom Prüfungsrichter zum Weitergehen aufgefordert wird.

(2) Die Prüfungsrichter haben das Benehmen der Bracke während der Suche zu beobachten, wobei größtes Augenmerk darauf zu richten ist, wie sie mit tiefer Nase arbeitend dieser Aufgabe nachkommt.

(3) Die Art der Suche wird wie folgt bewertet:

Note	**Art der Suche (AP)**
0	Kleben am Führer, interesseloses Herumstehen oder stürmisches Umherrennen.
1	Kurze Suche ohne erkennbaren Finderwillen.
2	Suche, bei der der Wille zum Finden von Wild jedoch nicht immer erkennbar ist. *(Suchentfernung vom Führer: ~100 m)*
3	Gründliche, ausholende Suche, mit erkennbarem Willen zum Finden von Wild *(Suchentfernung vom Führer: >150 m)*
4	Passionierte, gründliche, weit ausholende und zügige Suche, mit ausgeprägtem Willen zum Finden von Wild *(Suchentfernung vom Führer: >250 m)*

Die Entfernungsangaben dienen als Anhaltswerte zur Notenfindung.

§ 18 Laute Jagd

(1) Die Laute Jagd stellt die eigentliche Arbeit aller Bracken dar. Daher ist ihre Beurteilung im Rahmen der Anlagenprüfung von großer Wichtigkeit. Im Rahmen der Lauten Jagd werden Fährtenwille, Fährtensicherheit und der hörbare Fährtenlaut unterschieden.

Die Kriterien zur Bewertung der genannten Teile sind nachfolgend aufgeführt. Bei jeder Arbeit sind jedoch Wind-, Witterungs- und Bewuchsverhältnisse angemessen zu berücksichtigen.

(2) Fährtenwille: Die Bracke soll einen deutlichen "Drang nach vorn" zeigen und mit Hartnäckigkeit die Fährte verfolgen. Sie soll immer wieder an die Stelle zurückkehren, an der sie die Fährte verloren hat. Die Bracke soll sich konzentriert bemühen, die Fährte weiterzubringen, insbesondere auch durch Bogenschlagen (Bögeln) zur Fährte zurückzufinden, wenn sie sie verloren hat.

Ein Gradmesser für den Fährtenwillen ist die Zeit, in der die Bracke sich bemüht auf der Fährte zu arbeiten. Für die Bewertung des Fährtenwillens gelten die **Zeitangaben in den Sonderregelungen der Vereine.**
Spurarbeiten, die grundlos und ohne jegliches Bemühen abgebrochen werden, können mit „genügend“ nur noch bewertet werden, wenn die Länge bis zum Abbruch mindestens 200 m beträgt.

Festgestellter Waidlaut und Sichtlaut sind auf dem Prüfungszeugnis zu vermerken.

(3) Fährtensicherheit: In der Fährtensicherheit zeigt sich die Fähigkeit der Bracke, ihr Arbeitstempo der Schwierigkeit der Fährte und der Leistungsfähigkeit ihrer Nase anzupassen. Unterbrechungen der Lauten Jagd beim Wiedereinfädeln in die Fährte werden nicht in Abzug gebracht.

Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Note	**Fährtensicherheit**
0	Bracken, deren Unsicherheit ein gezieltes Vorwärtsbringen der Fährte nicht mehr ermöglicht.
1	Bracken, die zum Wiederfinden des überschossenen Fährtenverlaufes mehr Zeit brauchen als für die eigentliche Fährtenarbeit.
2	Bracken, die häufig auch von der gerade verlaufenden Fährte abkommen, große Bögen schlagen oder beim Wiederfinden größere Strecken rückwärts arbeiten.
3	Bracken, die durch zu schnelles Laufen Haken und Bögen regelmäßig überschießen und häufig auch außerhalb des Duftbereiches jagen.
4	Bracken, die mit angepasstem Arbeitstempo im Wesentlichen sicher im Duftbereich der Fährte arbeiten.

(4) Fährtenlaut: Der Fährtenlaut soll kräftig und weithin hörbar sein.

Note	Laut
0	Für stumme und weidlaute Bracken.
1	Für vereinzelt Laut gebende Bracken, wenn ein Erkennen des Fährtenverlaufs nicht möglich ist.
2	Für Bracken, die, obwohl sicher auf der Fährte arbeitend, wiederholt längere Strecken (mehr als 50 m) stumm sind. Der Verlauf der Fährte muss jedoch am Laut noch zu verfolgen sein. Nur anfängliches Lautgeben über eine kurze Strecke und danach völliges Verschweigen darf nicht mehr mit "genügend" bewertet werden. Dagegen ist sehr langes stummes Anjagen (bis zur Hälfte der gesamten Arbeit), danach aber sicherer Laut, noch „genügend“.
3	Für Bracken, deren Laut regelmäßig spät einsetzt, obwohl sie bereits eine längere Strecke (ca. 100 m) sicher auf der Fährte arbeiten oder deren Laut während der Arbeit regelmäßig kürzere Zeit aussetzt.
4	Für Bracken, deren Laut einsetzt, sobald sie die Fährte sicher aufgenommen haben, und anhält, solange sie die Fährte (einschl. des Bögelns im vermutlichen Duftbereich) einwandfrei arbeiten. Beim Verlieren der Fährte oder Überschießen von Haken muss der Laut abbrechen und wieder einsetzen, sobald die Bracke die Fährte wieder sicher aufgenommen hat.

§ 19 Schussfestigkeit

Zur Prüfung der Schussfestigkeit löst der Führer seine Bracke. Während die Bracke frei läuft oder sucht, sind in ihrer Nähe (30 bis 50 m) mindestens zwei Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden vom Hundeführer abzugeben.
Bei Ausnahmen gemäß § 2 Abs. (4) entscheidet der Prüfungsleiter. Lässt sich dann das Verhalten der Bracke nicht sicher beurteilen, ist die Probe frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

(1) Löst sich eine Bracke nicht vom Führer, so dass es nicht möglich ist einen Schuss abzugeben, ist die Prüfung der Schussfestigkeit nicht möglich, d.h. nicht zu prüfen (-).

(2) Schussscheue (1) ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer ausreißt und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.

(3) Schussempfindlichkeit (2) ist das Erschrecken vor dem Knall des Schusses. Schussempfindlich ist eine Bracke, wenn die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins 1 Minute übersteigt.
Währt die Arbeitsverweigerung länger als 5 Minuten, so wird die Bracke einer „schussscheuen Bracke“ gleichgesetzt .

(4)Eine leichte Schussempfindlichkeit (3) liegt vor, wenn die Bracke unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei ihrem Führer sucht, aber innerhalb 1 Minute die Arbeit wieder aufnimmt.

(5) Schussfest (4) ist eine Bracke, die durch die Schüsse unbeeindruckt bleibt, die schusshitzig ist oder die auf Abgabe eines Schusses reagiert, sich aber durch ihre Körpersprache unbeeindruckt zeigt ohne sich in ihrer Weiterarbeit stören zu lassen.

(6) Auf Veranlassung der Richter hat der Führer seine Bracke heranzurufen oder -zupfeifen und sie aufzukoppeln.

V. Gebrauchsprüfung (GP)

§ 20 Allgemeines

(1) Die Gebrauchsprüfung wird als Baukastenprüfung durchgeführt. Dabei können einzelne schon absolvierte Prüfungsteile angerechnet werden. Da die einzelnen Brackenrassen unter den unterschiedlichsten jagdlichen Bedingungen geführt werden, bestimmen die BZV welche Prüfungsteile Pflicht- und welche Wahlfächer sind.
Die Pflicht- und Wahlfächer bzw. abweichende Mindestnoten der einzelnen BZV sind aus der jeweiligen Anlage ersichtlich.

(2) Die Gebrauchsprüfung muss unter jagdnahen Bedingungen durchgeführt werden.

(3) Die fertig ausgebildete Bracke soll Leistungen zeigen, wie sie auf einer Stöber- oder Drückjagd vor und nach dem Schuss verlangt werden.

(4) Basierend auf dem Baukastensystem wird die Prüfung in 2 Blöcke mit **insgesamt 4 Prüfungsbereichen** unterteilt:

Block 1: 1a) Schussfestigkeit
1b) Laute Jagd
1c) Revierführigkeit **und** Arbeitsfreude
- allgemeiner Gehorsam,
- Leinenführigkeit,
- Folgen frei bei Fuß,
- Ablegen, Standruhe,
- *Verhalten am Stück* [1],
- Arbeitsfreude

Block 2: 2) Schweißarbeit

[1] *"Verhalten am Stück" wird beim KTB im Block 2 geprüft.*

(5) Die **Prüfungsbereiche**“ Schussfestigkeit“, „Laute Jagd“ und „Revierführigkeit/Arbeitsfreude“ müssen im Block geprüft werden. Das Überprüfen des **Prüfungsbereiches „Schweißarbeit**“ kann an einem gesonderten Termin erfolgen.

(6) Werden in den **Prüfungsbereichen 1b), 1c**) **oder 2** die erforderlichen Mindestanforderungen (siehe Anlage 1) von der Bracke **nicht** erbracht, so besteht die Möglichkeit **diese Prüfungsbereiche** auf einer weiteren GP nachzuprüfen.

Bei der Nachprüfung muss jeweils der komplette Block des zugehörigen Prüfungsbereiches wiederholt werden
- Block 1: Laute Jagd, Revierführigkeit/Arbeitsfreude bzw. - Block 2: Schweißarbeit

Die Nachprüfung des Blocks 2: Schweißarbeit kann auch durch den Nachweis einer gemäß § 22 Abs. 1) – 4) dieser PO durchgeführten und bestandenen Schweißprüfung nachgewiesen werden.

Sofern der **Prüfungsbereich 1a) Schussfestigkeit** nicht mit der in Anlage 1 geforderten Mindestnote erfüllt wurde, muss die **gesamte Prüfung wiederholt** werden.

(7) Das Nachprüfen einzelner Prüfungsbereiche gilt als neue Prüfung. Die Prüfungsgebühr ist in voller Höhe zu entrichten und § 2 (3) greift.

(8) Das Nachprüfen einzelner Prüfungsbereiche, bzw. das Übernehmen von Prüfungsbereichen, in denen die Mindestanforderungen erfüllt wurden, ist nur **bis zum Ende des nächsten Kalenderjahres,** nachdem die GP nicht bestanden wurde, möglich. Danach müssen alle Baukastenelemente der GP wiederholt werden und ein

Anspruch auf die Übernahme von Noten einer früheren GP entfällt.

Prüfungsbereiche

§ 21 „Laute Jagd“

(1) Die „Laute Jagd“ ist weder ein Hetzen, noch ein lang anhaltendes Brackieren. Sie ist keine "Brackenjagd" im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 16 des Bundesjagdgesetzes, sondern ein qualifiziertes Stöbern.

Für die Prüfung der „Lauten Jagd“ sind genügend große, dichte Dickungen zu wählen, in denen mit Haarwild zu rechnen ist. Die Prüfung muss im geschlossenen Wald stattfinden (Jungwüchse, Dickungen oder ältere Bestände mit dichtem Unterwuchs).

(2) Bei der Bewertung sind Wildart, Dauer der „Lauten Jagd“ sowie Gelände- und Witterungsverhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Insgesamt ist jedoch immer von den Anforderungen an die Brauchbarkeit im praktischen Jagdbetrieb auszugehen.

a) Art der Suche - Finden

(3) Zur Prüfung dieses Fachs sind deckungsreiche Revierteile zu wählen. Jeder Bracke ist ein Revierteil von mindestens 10 Hektar Waldfläche (Jungwüchse, Dickungen oder ältere Bestände mit dichtem Unterwuchs zuzuweisen und eine Arbeitszeit bis 1/2 Stunde zu gewähren. Die Richter und ggfs. weitere Beobachter sind im Gelände weiträumig zu verteilen. Sie haben aufmerksam Obacht zu geben, damit jede Chance zur Beurteilung genutzt wird. Der Führer geht, begleitet von einem Richter, mit seiner Bracke

an das ihm zugewiesene Gelände. Auf Anordnung des Richters ist die Bracke zu lösen (schnallen); die Halsung (außer der Warnhalsung) ist abzunehmen (siehe § 8 Abs. 6). Glocken oder ähnliche Hilfsmittel sind nicht erlaubt. Der Führer darf die Bracke durch Zuruf und Handzeichen zur Suche aneifern. Er darf seinen Stand erst verlassen, wenn er vom begleitenden Richter zum Weitergehen aufgefordert wird.

(4) Die Bracke soll mit Lust und Passion an die Arbeit gehen und durch zielgerichtetes Suchen zeigen, dass sie bestrebt ist, Haarwild zu finden. Sie soll das Gelände ausdauernd und gründlich mit tiefer Nase absuchen und darf Dickungen und dichtes Gestrüpp, Dornen und Brennnesseln nicht scheuen. Die Suche darf sich nicht nur auf die Nähe des Führers erstrecken, sondern muss weit ausholend sein.

(5) Von der firmen Bracke wird schnelles Finden von Haarwild auch im wildarmen Revier verlangt. Bracken, die nicht selbstständig Haarwild gefunden haben, können die Prüfung nicht bestehen. Bei der Beurteilung ist zu berücksichtigen, dass das Finden eines Hasen im Regelfall höhere Anforderungen an die Bracke stellt als das Finden von anderem Haarwild.

(6) Findet eine Bracke in ihrem Bogen nicht, so kann eine zweite angesetzt werden. Findet diese, so ist die Suche der ersten Bracke als erfolglos anzusehen. Finden beide Bracken nicht, so kann angenommen werden, dass der Bogen wildleer ist.

b) Fährtenwille und Fährtensicherheit

(7) Hat die Bracke Haarwild gefunden, so muss sie dieses lauthals verfolgen. Sie soll es anhaltend jagen, bis es zur Strecke gebracht wurde. Dabei darf sich die Bracke von der einmal aufgenommenen Fährte nicht abbringen lassen. Sie darf nicht auf andere frische oder warme Fährten überwechseln; es sei denn, ein anderes Stück Haarwild steht unmittelbar vor der jagenden Bracke auf.

(8) Gefundenes Schwarzwild (Rotte) soll die Bracke sprengen bzw. Einzelstücke so ausdauernd jagen, bis sie die Deckung verlassen. Lassen sich die Sauen nicht jagen, so soll die Bracke anhaltend stellen und verbellen.

(9) Benotet wird die Arbeit am Haarwild. Für Arbeiten an Kaninchen kann maximal die "genügend" = Note 2 vergeben werden. Wildart und Dauer der „Lauten Jagd“ sind in jedem Fall im Richterbuch festzuhalten; die gejagten Wildarten sind auch im Prüfungszeugnis zu vermerken.

c) Fährtenlaut

(10) Die bei der Gebrauchsprüfung vorgestellten Bracken müssen fährtenlaut jagen.

(11) Stumme, weid- oder nur sichtlaute sowie anhaltend auf der Rückfährte jagende Bracken sind von der Weiterprüfung auszuschließen. Im Prüfungszeugnis werden entsprechende Vermerke eingetragen.

(12) Eine Benotung des Fährtenlauts erfolgt an Haarwild. Für die Beurteilung des Fährtenlauts gilt Folgendes:

Der Fährtenlaut ist das akustische Signal an den Jäger (Kopfhund), dass die Bracke eine Fährte angefallen hat und

ihr folgt. Sind die Richter nicht sicher, welches Wild die Bracke jagt, so darf keine Note vergeben werden.

Der Fährtenlaut pflegt umso lockerer zu sein, je feinnasiger die Bracke ist, je weniger sie beim Folgen auf der Fährte an ihre Nase "denken" muss. Der Fährtenlaut muss abreißen, sobald die Bracke einen Haken überschießt oder bei einem Widergang oder Absprung ins Leere stößt. Er darf erst wieder einsetzen, wenn die Bracke durch Bogenschlagen die verlorene Fährte wiedergefunden hat. Der Fährtenlaut soll Schlag auf Schlag erfolgen, anhaltend und kräftig sein. Bracken, die laut bleiben, ohne auf der Fährte zu sein und ohne wieder Anschluss an die verlorene Fährte gefunden zu haben, sind weidlaut. Diese Eigenschaft disqualifiziert sie ("Lügner").

d) Kontakt zum Führer

(13) Nach erfolgloser Suche oder nach Abbruch einer Fährtenarbeit soll sie guten Orientierungssinn und Bereitschaft zur Unterordnung zeigen, indem sie rasch und willig zu ihrem Führer zurückkehrt. Auch auf das Signal „Hahn in Ruh!“ bzw. auf Ruf oder Pfiff soll die Bracke zurückkommen und sich aufkoppeln lassen.

(14) Eine Bracke, die ihren Führer vergisst und nur für sich selbst jagt, genügt nicht den Ansprüchen an einen firmen Gebrauchshund. Kommt eine solche Bracke nicht in einer angemessenen Zeit nach einer erfolglosen Suche oder abgeschlossenen lauten Jagd zurück, muss sie von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden. Hierunter fallen nicht Bracken, die längere Zeit an einem Stück Haarwild jagen, aber nach Abbruch der „Lauten Jagd“ unverzüglich zu ihrem Führer zurückkehren.

(15) Kehrt eine Bracke nicht zu ihrem Führer zurück und bleiben die Ursachen des Fernbleibens unbekannt, so wird die Prüfung lediglich unterbrochen. Kann die Prüfung nicht fortgesetzt werden, so ist der Vermerk "Prüfung nicht bestanden" in Prüfungszeugnis und Ahnentafel einzutragen

(16) Eine Bracke, die nicht zurückfindet und suchend umherirrt, ist jagdlich nicht brauchbar und kann die Prüfung nicht bestehen.

§ 22 Schweißarbeit

(1) Grundlage für die Herstellung der Fährten sind die §§ 10 a.) – c.) der VFSPO bzw. die VSwPO des JGHV in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Daneben können Prüfungen mit folgenden, von der VFSPO/VSwPO abweichenden Regelungen ausgeschrieben werden:

- Die Länge der Fährte beträgt mindestens 600 Meter (mit zwei Haken sowie einem Wundbett, bzw. zwei Haken und einem Tropfbett), sie kann 1.000 Meter überschreiten.
- Das Mindestalter kann auch auf weniger als 24 Monate gesenkt werden.
- Es können vereinseigene Richter, die nicht als VSw-Richter anerkannt sind, eingesetzt werden.

Auf die Vorlage der Bescheinigung der Schussfestigkeit gem. § 2 VFSPO/VSwPO/ wird verzichtet, wenn die Bracke im Rahmen dieser Gebrauchsprüfung gem. § 24 f. geprüft wird.

(3) Die BZV können ergänzend zu den Bestimmungen der VSwPO, die Teile VERWEISEN/VERBELLEN gem. §§ 32 bis 34 VGPO und/oder die Disziplin VORSUCHE prüfen.

(4) Auf Wunsch kann die Prüfung der Schweißarbeit im Rahmen der Gebrauchsprüfung entfallen, wenn die Bracke eine Fährtenschuh-/Schweißprüfung gem. § 25 dieser PO bzw. eine Verbandsfährtenschuhprüfung (VFSP) oder eine Verbandsschweißprüfung (VSwP) bestanden hat Den Nachweis über diese Leistungen hat der Führer bei der Prüfung zu erbringen (Vorlage des Prüfungszeugnisses o. Ä.). Die erzielten Noten werden mit einem entsprechenden Hinweis in das Richterbuch und das Prüfungszeugnis übernommen.

§ 23 Revierführigkeit

a) Allgemeiner Gehorsam

(1) Gehorsam ist eine erziehungs- und abrichtungsbedingte Form der direkten Unterordnung. Während die Führigkeit von der Bracke dem Führer entgegengebracht wird, verlangt im Gegensatz dazu der Führer beim Gehorsam einseitig Unterordnung von der Bracke.

(2) Der Gehorsam ist Ausdruck einer sauberen und gründlichen Abrichtung. Er ist Voraussetzung für jede jagdliche Brauchbarkeit. Die Feststellung im Rahmen einer Prüfung ist deshalb äußerst wichtig.

(3) Der Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit der Bracke bei ihrer Arbeit und darin, dass sie dem vernommenen und verstandenen Befehl ihres Führers (Ruf, Pfiff oder Wink) sofort und willig folgt. Das zeigt sich auch darin, dass sie sich bei der Arbeit anderer Bracken ruhig verhält und damit beweist, dass sie auf der Jagd ihren

Führer oder Mitjäger nicht stört.

(4) Gehorsam bei Wildberührung, insbesondere beim Rehwild, ist erwünscht. Unter Berücksichtigung des Wesens der Bracke dürfen die Maßstäbe aber nicht so eng angelegt werden, wie beim Gehorsam ohne Wildberührung.

(5) Die Feststellung des Gehorsams der Bracke hat im Verlaufe der Prüfung in allen Fächern zu erfolgen, wobei sowohl das Verhalten der arbeitenden als auch der nicht arbeitenden Bracke zu bewerten ist. Die Leistungen der Bracke in den Fächern "Leinenführigkeit", "Folgen frei bei Fuß", "Ablegen", "Standruhe" und "Benehmen am toten Wild" sind nur in den Prädikaten dieser speziellen Gehorsamsfächer zu werten, nicht im Fach "Allgemeiner Gehorsam".

(6) Die Richter müssen den Eindruck gewinnen, dass der Führer seine Bracke "in der Hand" hat.

b) Leinenführigkeit

(7) Die angeleinte Bracke soll dem durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so folgen, dass sie sich mit der locker herabhängenden Führerleine nicht verfängt und den Führer nicht am schnellen Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen.

(8) Jedes Verfangen der Bracke mit der Leine wie auch jedes Ziehen an der Leine mindert das Prädikat.

(9) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlaufe der Prüfung bei allen anderen Fächern hinsichtlich des Benehmens einer Bracke an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches zu werten.

c) „Folgen frei bei Fuß“

(10) Das „Folgen frei bei Fuß“ wird auf einem Wald- oder Pirschweg in der Weise geprüft, dass die unangeleinte Bracke ihrem Führer ohne lautes Kommando dicht hinter oder neben dem Fuß folgt. Der Führer soll hierbei in wechselndem Tempo eine Strecke von mindestens 50 m gehen und muss dabei mehrfach stehen bleiben. Hierbei soll die Bracke ebenfalls sofort verhalten.

d) „Ablegen“

(11) Der Führer geht mit der Bracke zu einem von den Richtern genau bezeichneten Punkt vor, der in gebührendem Abstand zur Korona sein muss. Hier legt er die Bracke ab. Dabei gibt er durch Zeichen oder leisen Befehl zu verstehen, dass sie liegen bleiben soll. Alles muss in größter Stille vor sich gehen. Danach entfernt sich der Führer pirschend und begibt sich an eine vorher von den Richtern bezeichnete Stelle, wo ihn die Bracke nicht mehr eräugen oder vernehmen kann (mindestens 30 m entfernt).

Die Mindestdauer des Ablegens beträgt 5 Minuten, wobei binnen dieser Zeit zwei Schrotschüsse nach Aufforderung des Richters in einem Abstand von mehr als 10 Sekunden abzugeben sind.

(12) **Note 4** wird vergeben, wenn die Bracke frei abgelegt wird und bis zur Rückkehr ihres Führers ruhig an ihrem Platz ausharrt. Heben des Kopfes oder Setzen, ohne den Platz zu verlassen, sind keine Fehler. Entfernt sich die Bracke nur wenige Meter vom angewiesenen Platz und legt sich dann selbst weiterhin ruhig ab, so kann ihr Verhalten noch mit Note 3 bewertet werden.

Höchstens Note 3 wird auch beim Ablegen bei einem Gegenstand des Führers, z.B. Rucksack, Jagdtasche, Jagdstock oder unbefestigte Leine/Schweißriemen erteilt. Versucht die Bracke dem wegpirschenden Führer vorsichtig zu folgen und kann sie von diesem - noch in Sichtverbindung - mit lautloser Einwirkung veranlasst werden, sich ruhig abzulegen, oder kommt die Bracke dem zurückkehrenden Führer, sobald sie ihn sieht, entgegen, so kann die Leistung noch als „genügend" = Note 2 gelten. Maßgebend ist, ob im Hinblick auf die Jagdpraxis (Anpirschen von Wild) der Zweck der Arbeit noch erfüllt geblieben wäre.

Höchstens Note 2 wird vergeben, wenn die Bracke angebunden wird.

Mit **Note 0** zu bewerten sind störendes Winseln und Lautgeben, ebenso das Erteilen von lauten Hörzeichen durch den Führer sowie das nachhaltige Verlassen des Platzes.

e) Standruhe

(13) Die Führer werden mit ihren Bracken wie bei einer Drückjagd angestellt. Jeder Führer hat seine Bracke angeleint liegend oder sitzend neben sich. Der Abstand zwischen den Führern beträgt ca. 50 m. Auf das Signal „Langsam treiben!“ drücken einige Helfer die Deckung durch, wobei auf Anordnung der Richter mehrere Schüsse abgeben werden; auch die Brackenführer müssen schießen. Mit dem Signal „Hahn in Ruh!“ wird diese Prüfung beendet.

(14) Die Bracken sollen sich dabei ruhig verhalten. Hunde, die Laut geben oder in die Leine prellen erhalten die Note 0.

(15) Unruhiges Verhalten, Winseln und Aufspringen mindern das Prädikat. Das Aufrichten in sitzende Stellung ist nicht fehlerhaft. Die Standruhe ist auch bei anderer Gelegenheit während des Prüfungsverlaufs zu beurteilen.

f) Schussfestigkeit

(16) Für die Feststellung der Schussfestigkeit gelten die Regelungen gem. § 19 dieser Prüfungsordnung.
Stark schussempfindliche, schuss- und handscheue Bracken können die Gebrauchsprüfung nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.
Die Schussfestigkeit kann im Rahmen der „Art der Suche“ überprüft werden.

g) Verhalten am Stück

(17) Ein Stück Haarwild wird so ausgelegt, dass es die Bracke auf einer kurzen Schleppe oder unter Wind findet. Sie wird von den Richtern beobachtet, die sich unter Wind so verbergen müssen, dass die Bracke sie nicht eräugen kann. Der Führer und alle anderen Personen müssen sich ebenfalls unter Wind und weit außer Sicht der Bracke begeben. Der Führer darf auf seine Bracke nicht einwirken. Sobald die Richter das Verhalten beurteilen können, kann der Führer seine Bracke abholen.

(18) Die Bracke darf das Wild belecken oder auch schütteln und beuteln. Kurzes Rupfen oder leichtes Knautschen mindern das Prädikat. Anschneiden, d.h. das Aufreißen der Decke und Annehmen von Wildbret sowie hochgradiges Rupfen und Knautschen ist mit dem Prädikat „ungenügend“ = Note 0 zu bewerten. Solche Bracken sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

§ 24 Arbeitsfreude

(1) Die Arbeitsfreude zeigt sich in der Lust und dem unermüdlichen Eifer, mit denen die Bracke ihre einzelnen Aufgaben ausführt. Sie ist durch eingehende Beobachtung während der ganzen Prüfung festzustellen.

(2) Eine Bracke, die sich unlustig, teilnahmslos und ohne Freude an der Arbeit zeigt, ist auf der Jagd kein vollwertiger Gehilfe des Jägers. Bracken, die dem Befehl ihres Führers zwar nachkommen, aber keinen Arbeitswillen, kein Interesse und keine Lust an der Arbeit zeigen, sind zwar gehorsam, aber nicht arbeitsfreudig. Mit einer solchen Arbeitsunlust darf nicht das Zwangsgefühl (der "Druck") verwechselt werden, unter welchem manche Bracke nach Beendigung der Abrichtung noch steht.

VI. Schweißprüfung (SP)

§ 25 Grundlagen

(1) Grundlage der Schweißprüfung ist die VFSPO bzw. die VSwPO des JGHV (s. Anlagen). Mit dem Bestehen einer VFSP oder VSwP verbunden, ist der Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit.

(2) Daneben können Prüfungen mit folgenden, von der VFSPO/VSwPO abweichenden Regelungen ausgeschrieben werden:

- Das Mindestalter kann auch auf weniger als 24 Monate gesenkt werden.
- Es können vereinseigene Richter, die nicht als VSw-Richter anerkannt sind, eingesetzt werden.
- Auf die Vorlage der Bescheinigung gem. § 2 VFSPO/VSwPO wird verzichtet, wenn die Bracke im Rahmen dieser Schweißprüfung auf jagdliche Brauchbarkeit gem. § 26 (B) geprüft wird. Der § (3) gilt entsprechend.

VII. Zusatzfächer

§ 26 Zusatzfächer

(1) Werden die Zusatzfächer geprüft, so wird als Ergebnis lediglich „Bestanden“ oder „Nicht bestanden“ festgehalten. Es wird nicht auf der Ahnentafel vermerkt und hat keinen Einfluss auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Gebrauchsprüfung. Derart bestandene Zusatzfächer können nicht als Leistung im Rahmen der Revierführigkeitsfächer (§ 23) bei der Gebrauchsprüfung angerechnet werden.

A. Haarwildschleppe

(a) Die Haarwildschleppe kann als Wahlfach geprüft werden.

(b) Die Bracke muss angeschweißtes Wild wie Hase, Fuchs und Kanin zur Strecke bringen. Dieses erfolgt wahlweise durch Bringen, durch Arbeit am mindestens 6 m langen Schweißriemen oder durch Verweisen. Ausschlaggebend ist, dass der Führer durch die Arbeit der Bracke in den Besitz des Wildes kommt.

(c) Da sich nur selten Gelegenheit bietet, die Nachsuche auf natürlicher Wundspur zu prüfen, ist die Arbeit am Riemen oder das Bringen auf der Haarwildschleppe mit einem möglichst frisch geschossenen Hasen oder Kanin zu prüfen.

(d) Die Schleppen sind von einem Richter im Wald zu legen. Der Anschuss ist mit Wolle des Wildes zu kennzeichnen, das am Ende der Schleppe liegt. In die mindestens 300 m (400 Schritt) lange Schleppe sind zwei stumpfwinklige Haken einzulegen, der erste Haken ca. 100 m nach

Schleppenbeginn. Die Schleppe ist möglichst mit Nackenwind zu legen. Bei Geländeschwierigkeiten darf der Anfang der Schleppe einschließlich des erstens Hakens durch übersichtliches Gelände führen (Wiesen, Felder, niedrige Kulturen oder Unterwuchs, aber nicht über frisch bearbeiteten Acker).

(e) Das geschleppte Wild darf am Ende der Schleppe nicht in einer Bodenvertiefung oder hinter einem Baum abgelegt werden. Nach Niederlegen des Stückes hat sich der Schleppenzieher in Verlängerung der Schleppe zu entfernen und sich so zu verbergen, dass er von der Bracke nicht eräugt werden kann. Er darf erst dann aus der Deckung treten, wenn die Mitrichter ein Zeichen geben oder er selbst erkennen kann, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

(f) Die Schleppen sollen möglichst gleichwertig sein und sind für jede Bracke unmittelbar vor ihrer Prüfung herzustellen. Der Abstand zwischen den einzelnen Schleppen muss mindestens 100 m betragen.

(6) Ein Richteranwärter darf nur unter Aufsicht eines Richters die Schleppe ziehen. Gehen außer dem Schleppenzieher ausnahmsweise weitere Personen mit, so muss der Schleppenzieher in jedem Fall als Letzter gehen.

(7) Führer und Bracke dürfen das Legen der Schleppe nicht sehen bzw. eräugen.

Arbeit am Riemen

(g) Die Richter zeigen dem Führer den markierten Anschuss, von wo aus Führer und Bracke selbstständig zum Stück finden müssen. Die Richter folgen dem Gespann in angemessener Entfernung.

(h) Die Arbeit soll zügig vor sich gehen. Die Bracke muss zum Wild führen. Dabei müssen die Richter davon überzeugt sein, dass das Finden kein Zufall war, sondern dass die Arbeit - wenn schon nicht auf der Schleppe, so doch zumindest in korrekter Anlehnung an sie - zum Erfolg führte.

(i) Die Bracke darf zweimal zurückgenommen und erneut am Anschuss angesetzt werden. Jedes erneute Ansetzen mindert das Prädikat. Führt die Bracke auch nach dreimaligem Ansetzen nicht zum Wild, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(j) Die Zeit vom Ansetzen der Bracke bis zur Besitzergreifung des Wildes durch den Führer darf auch bei mehrmaligem Ansetzen ca. 15 Minuten nicht überschreiten. Ist der Führer nach dieser Zeit nicht im Besitz des Stückes, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(k) Wird die Bracke bei der Arbeit durch außergewöhnliche, nicht jagdnahe Umstände gestört, so ist ihr eine neue Arbeit zu gewähren. In diesem Fall wird die erste Arbeit nicht bewertet. Verleitfährten begründen keine Ersatzschleppe.

Bringen auf der Schleppe/Schleppenarbeit

(l) Hinsichtlich des Legens der Schleppen und evtl. Störungen gelten die Vorschriften entsprechend Abs. 1 - 7 und 12.

(m) Unter Bringen auf der Schleppe ist zu beurteilen, ob die Bracke bringen will und ob sie das Wild ihrem Führer überhaupt zuträgt.

(n) Die Ausführung des Bringens als reine Dressurleistung - d.h., wie die Bracke das Wild aufnimmt, bringt und abgibt -

ist in dem Fach "Art des Bringens" zu zensieren. Gefordert wird williges, schnelles und selbstständiges Finden sowie schnelles Aufnehmen und freudiges Bringen des Wildes, ohne weitere Beeinflussung durch den Führer.
Die Schleppe dient zur Feststellung des Finde- und Bringwillens und darf keinesfalls als Spurarbeit gewertet werden.

(o) Der Führer darf die ersten 30 m der Schleppe angeleint arbeiten, dann muss er die Bracke lösen (schnallen) und stehen bleiben. Danach darf er die Bracke lediglich durch einmaligen Bringbefehl beeinflussen. Jede weitere Beeinflussung nach dem ersten Bringbefehl gilt als erneutes Ansetzen.

(p) Die Bracke muss das gefundene Wild aufnehmen und dem Führer zutragen. Legt sie das Wild wiederholt ab, um zu pausieren oder den Griff zu verbessern, so darf ihr das bei schwerem Wild nicht als Fehler angerechnet werden. Lässt sie jedoch das Wild fallen, ohne es dann wieder aufzunehmen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(q) Falls die Bracke, ohne gefunden zu haben, zurückkommt und nicht selbstständig die Schleppe wieder annimmt, darf der Führer sie noch zweimal ansetzen. Unter Ansetzen ist hierbei jede Einwirkung des Führers auf die Bracke zu verstehen, erneut die Schleppe anzunehmen.

(r) Eine Bracke, die das Wild beim erstmaligen Finden nicht bringt, hat die Prüfung nicht bestanden.

Art des Bringens

(s) Unter Art des Bringens ist die Ausführung, d. h. die erlernte Fertigkeit, wie die Bracke aufnimmt, zuträgt und abgibt, zu zensieren.

(t) Das korrekte Aufnehmen und Tragen zeigt sich darin, dass die Bracke ihren Griff nach Art und Schwere des Wildes einrichtet. Zu starkes als auch zu zaghaftes Zufassen, Halten und Tragen mindert die Benotung.

(u) Das korrekte Abgeben zeigt sich darin, dass die Bracke mit dem Wild zum Führer kommt, sich ohne Kommando oder auf nicht lautes Kommando des Führers bei ihm setzt und das Wild solange ruhig im Fang hält, bis der Führer es ihr abnimmt.

(v) Eine Bracke, die hochgradig knautscht oder rupft, die Wild anschneidet oder vergräbt oder zu verstecken versucht, ist von der Weiterprüfung auszuschließen (s. § Abs. 5).

Verweisen

(w) Für Arbeit und Bewertung des Teilfaches Haarwildschleppe durch Verweisen gelten die Bestimmungen der §§ 32-34 VGPO (s. Anlage 9).

B. „jagdliche Brauchbarkeit“ bei der Schweissprüfung

(a) Wird eine Schweißprüfung nicht als VFSP/VSwP/ ausgeschrieben, bzw. werden abweichende Anforderungen gem. § 2 in die Ausschreibung mit eingebracht, so können zur Erlangung der **jagdlichen Brauchbarkeit** die folgenden Fächer zusätzlich geprüft werden:

- Revierführigkeit mit den Teilen Allgemeiner Gehorsam, Leinenführigkeit, Schussfestigkeit, Standruhe, und
- Verhalten am toten Stück gem. § 23 a, b, d, e und f dieser PO. Hinsichtlich der Überprüfung der Schussfestigkeit gelten die Bestimmungen des § 19 dieser Prüfungsordnung. § 1(4) gilt entsprechend.

VIII. Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb

§ 27 Allgemeines

(1) Auf einige für die Zucht einer Jagdhundrasse sehr wesentliche Fragen können Prüfungsergebnisse nur sehr unvollkommene oder gar keine Antworten geben. Nur der praktische Jagdbetrieb bietet hier Gelegenheit zur zuverlässigen Beurteilung. Deshalb ist auf Leistungsnachweise im praktischen Jagdbetrieb größter Wert zu legen.

(2) Die Vielfalt der möglichen Gegebenheiten macht jedoch eine besonders kritische Beurteilung erforderlich. Vor allem ist darauf zu achten, dass die jeweiligen Leistungen der Bracke von zwei hinreichend sachkundigen und objektiven Zeugen zweifelsfrei bestätigt werden. Die Zuerkennung von Leistungszeichen wird jedoch davon abhängig gemacht werden müssen, dass mindestens einer der Zeugen anerkannter Richter im Jagdgebrauchshundverband (JGHV e.V.) ist.

(3) Die Niederschrift muss binnen sechs Wochen beim Zuchtbuchamt des zuständigen BZV eingereicht werden.

§ 28 Leistungsnachweis am Schwarzwild

(1) Bei der erfolgreichen Bejagung von Schwarzwild kommt dem Einsatz geeigneter Hunde besondere Bedeutung zu. Die Verbreitung des Schwarzwildes und damit die Möglichkeit und Notwendigkeit seiner Bejagung nehmen - im Gegensatz zu vielen anderen Wildarten - eher noch zu. Damit finden die Bracken eine neue wichtige Aufgabe. Für die erfolgreiche Arbeit an Schwarzwild ist die Ausgewogenheit verschiedener Anlagen (Nervenstärke, Härte,

Schärfe, Ausdauer und "Jagdverstand") Grundlage. Diese Anlagen sind zur Erhaltung des Leistungsstandards der Brackenrassen allgemein von überragender Bedeutung. Zusammen mit praktischer Erfahrung kennzeichnen sie jene Hunde, von denen, wie die Praxis zeigt, der Erfolg derartiger Saujagden entscheidend abhängt. Unabhängig von den sonst eingesetzten Treibern und/oder Hunden sind es oft einzelne bestimmte Hunde, von denen der Erfolg abhängt.

(2) Um eine Bracke, die zuverlässig an Schwarzwild arbeitet, besonders herauszustellen, kann das Leistungszeichen „S“ vergeben werden, wenn sie bei der praktischen Jagdausübung in freier Wildbahn (einschließlich gesetzlich anerkannter Jagdgatter) nachweislich folgende Leistungen erbringt:

Die Bracke muss beim Stöbern unter den Voraussetzungen von § 1 und§ 2 dieser PO in einer Dickung vorhandenes Schwarzwild alleine und ohne einhergehenden Einsatz von Treibern oder anderen Hunden finden. Sie muss das gefundene Schwarzwild (Rotte) sprengen bzw. Einzelstücke so ausdauernd jagen, bis sie den abgestellten Bereich verlassen. Lassen sich die Sauen nicht jagen, so muss die Bracke sie anhaltend stellen (mindestens 10 Minuten). Wenn die Bracke das gestellte Schwarzwild vorübergehend verlassen hat, kann sie das Leistungszeichen nur dann erhalten, wenn es sich um einzelne oder mehrere starke Sauen handelt und wenn die Bracke nach Kontaktaufnahme zum Führer sofort zum Wild zurückkehrt und dieses weiter verbellt. Das Leistungszeichen darf nicht vergeben werden, wenn die Arbeit lediglich an schwachen Frischlingen (ohne Bache) erfolgt, die geringer sind als die Bracke.

(3) Die betreffende Arbeit ist von den Zeugen (i. S. v. § 27 Abs. 2) zu bestätigen. Über die Arbeit ist eine Niederschrift auf Formblatt zu fertigen und beim Zuchtbuchamt des zuständigen BZV einzureichen. Wenn die gemeldeten Leistungen den Anforderungen genügen, stellt das Zuchtbuchamt eine entsprechende Bescheinigung (Zuerkennung des Leistungszeichens) aus.

§ 29 Leistungsnachweis auf natürlicher Schweißfährte

(1) Alle Bracken sind gut geeignet, auch Schalenwild nach dem Schuss durch Nachsuche sicher zur Strecke zu bringen. Es sollen Bracken gefördert und herausgestellt werden, die den hierbei an sie zu stellenden Anforderungen gerecht werden, um sie auch züchterisch berücksichtigen zu können.

(2) Das Leistungszeichen „SwN“ kann nur Bracken zuerkannt werden, die mindestens 24 Monate alt sind. Die Vergabe des Leistungszeichens „SwN“ oder „(SwN)“ kann nur an Bracken erfolgen, die bereits als „brauchbare Hunde“ gesetzlich anerkannt sind, sowie den Nachweis über „Laute Jagd“ und „Schussfestigkeit“ erbracht haben.

(3) Die Vergabe des Leistungszeichens „SwN“ ist der Hauptprüfung der Schweißhunde gleichzustellen. Für die Vergabe des Leistungszeichens in seinen Abstufungen gelten folgende Voraussetzungen:

Die Arbeit wird bei der Nachsuche auf ein Stück Schalenwild geleistet. Die Riemenarbeit muss mindestens 300 m lang und die Fährte muss eine Stehzeit von mindestens vier Stunden haben, wünschenswert ist eine Übernachtfährte. Bei Schneelage sichtbare Fährten kommen nicht in Betracht. Die Bracke soll nach genauer Untersuchung

des Anschusses am langen Riemen sicher und zügig zum Stück führen. Verleitfährten darf sie zeigen, ihnen aber nicht folgen. Auf gerechte Führung ist zu achten. Kommt die Bracke an das frische Wundbett des noch nicht verendeten Stückes oder zieht das Stück vor der Riemenarbeit her, so muss sie, zur Hetze geschnallt, der frischen Wundfährte laut folgen und das kranke Stück zu Stande hetzen oder niederziehen.

Krankes, wehrhaftes Schalenwild, das die Bracke nicht niederziehen oder abtun kann, muss sie zuverlässig stellen. Verlässt die Bracke das einmal gestellte Stück und kehrt zu ihrem Führer zurück, ist ihr das Leistungszeichen zu versagen, auch wenn sie vorher gute Riemenarbeit und eine gute Hetze geleistet haben sollte.
Das Leistungszeichen kann nur vergeben werden, wenn das Stück zur Strecke kommt.

(4) Für die Preisvergabe gelten die Bestimmungen der VSwPO mit folgenden Zusätzen:

1. Preis: sehr gute Riemenarbeit mit lauter Hatz
2. Preis: gute Riemenarbeit mit lauter Hatz oder sehr gute bis gute Riemenarbeit anlässlich einer Todsuche
3. Preis: genügende Riemenarbeit mit Hatz, genügende Riemenarbeit anlässlich einer Todsuche

(5) Bracken, die keine Gelegenheit haben, an wehrhaftem Schalenwild zu arbeiten, jedoch die Anforderungen hinsichtlich der Riemenarbeit sowie des Hetzens mit anschließendem zuverlässigem Niederziehen von schwächerem Schalenwild (vor allem Rehwild) erfüllt haben, können das Leistungszeichen in Klammern erhalten – „(SwN)“.

(6) Als wehrhaftes Schalenwild sind in der Regel zu betrachten: Schwarzwild (ausgenommen schwache Frischlinge), Rotwild, Dam- und Sikahirsche, Gamswild (außer Kitze) und Muffelwidder. Ansonsten ist bloßes Stellen von wenig wehrhaftem Wild, das ein zuverlässig wildscharfer Hund eigentlich niederziehen müsste („Hüten des Stückes“), hier nicht zu bewerten.

(7) In jedem Fall sind die betreffenden Arbeiten von jeweils mindestens zwei Zeugen (i. S. v. § 27 - Abs. 2) zu bestätigen, denen aufgrund ihrer praktischen Erfahrung die sachlich richtige Beurteilung der gezeigten Leistungen zweifelsfrei zuzutrauen ist. Über die Arbeit ist eine Niederschrift auf Formblatt zu fertigen. Wenn die gemeldeten Leistungen den Anforderungen genügen, trägt das Zuchtbuchamt das Leistungszeichen in die Ahnentafel ein.

§ 30 Verhaltensnachweis im Schwarzwildgatter

Die Verbreitung des Schwarzwildes und damit die Notwendigkeit seiner Bejagung nimmt immer weiter zu. Für die erforderliche Arbeit am Schwarzwild bedarf es geeigneter und geprüfter Hunde. Für die Ausbildung und Prüfung des Verhaltens der Bracken am Schwarzwild bieten sich Schwarzwildgatter an, die den Anforderungen der „Leitlinien für die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden zur Sauenjagd in eigens dafür betriebenen Schwarzwildgattern entsprechen. Schwarzwildgatter sind ein Angebot, Hunde angemessen auf die Begegnung mit wehrhaftem Wild vorzubereiten. Dies ist ein Gebot der Vernunft und des praktischen Tierschutzes

(1) Allgemeines

Das Verhalten am Schwarzwild muss von mindestens **zwei** besonders geschulten JGHV – Verbandsrichtern bestätigt werden.

Der Verhaltensnachweis “SG“ stellt eine Ergänzung zu den vorhandenen Prüfungen und Leistungsnachweisen der Prüfungsordnung für Bracken dar, ersetzt diese aber nicht.

Zugelassen zum Verhaltensnachweis “SG“ sind Bracken bzw. – führer, die den Vorgaben des § 2 Abs. 1, 4, 6, 7 und 8 der Prüfungsordnung für Bracken entsprechen. Das Höchstalter des Hundes darf 36 Monate nicht überschreiten.

a) Die zu prüfende Bracke muss den Nachweis des lauten Jagens sowie der Schussfestigkeit bei der Nennung erbracht haben. Hunde, die leicht schussempfindlich (Note 3 gem.PO für Bracken) sind, werden ebenfalls zugelassen.

b) Der Verhaltensnachweis “SG“ kann nur einmal wiederholt werden.

c) Um eine Vergleichbarkeit der Arbeiten der Hunde in Gatteranlagen möglich zu machen, muss das jeweilige Gatter den erarbeiteten Leitlinien der „Kompetenzgruppe Schwarzwildgatter“ entsprechen.

d) Für die Bewertung werden die Suche (das Finden) und das Verhalten (die Arbeit am Stück) einzeln beurteilt. Der Laut wird während der gesamten Arbeit beurteilt.

e) Der Verhaltensnachweis wird nur in die Ahnentafel eingetragen, wenn die Bracke im Finden von Schwarzwild

sowie bei der Arbeit am Schwarzwild die Mindestanforderungen gem. § 2 erbracht hat.
Der Eintrag erfolgt mit dem Zeichen “SG“.

(2) Die Arbeit im Gatter

a) Finden des Schwarzwildes.

Der Hund ist an der vom Gattermeister/Richter bestimmten Örtlichkeit zur Suche zu schicken. Der Führer darf ihm danach ohne Aufforderung des Gattermeisters/Richters nicht folgen bzw. ihn weiter anrüden. Der Hundeführer darf während der Suche nach Aufforderung des Gattermeisters/Richters seinen Hund maximal 1 mal anrüden oder ihm folgen. Der Hund hat 5 Minuten Zeit bis zum Finden des Stückes. Zeigt die Bracke ein ängstliches Verhalten, entfernt sie sich nur geringfügig oder sucht sie Schutz bei ihrem Führer, kann sie die Mindestanforderungen für den Verhaltensnachweis nicht erfüllen.

b) Arbeit am Schwarzwild

Die Bracke arbeitet nach dem Finden mit gutem Laut. Sie bedrängt das Schwarzwild engagiert und bringt es in Bewegung. Ist das Schwarzwild nicht in Bewegung zu bringen, hat es die Bracke mindestens 3 Minuten zu stellen. Kurze Unterbrechungen oder die Kontaktaufnahme zum Führer sind erlaubt, wenn der Hund die Arbeit selbstständig wieder aufnimmt. Lautgeben aus großer Entfernung ohne das Schwarzwild zu bedrängen oder es in Bewegung zu bringen, genügt nicht zur Vergabe des Verhaltensnachweises. Arbeitet die Bracke mit Selbstgefährdung, so wird diese von der Gatterarbeit ausgeschlossen und kann die Eintragung des Verhaltensnachweises “SG“ in der Ahnentafel nicht erhalten.

Für die Brackenzuchtvereine

- Deutscher Bracken-Club e.V. (DBC e.V.),
  Johannes Lang, Präsident

- Deutscher Brackenverein (DBV e.V.),
  Josef Rieken, 1. Vorsitzender

- Verein Jagd-Beagle (VJB e.V.),
  Christian Hohm, 1. Vorsitzender

Anlage1:

Allgemeine Mindestleistungstabelle Gebrauchsprüfung (GP)

Prüfungsfach		FWZ	Min. Noten
A.	Schussfestigkeit	1	3
B.	Laute Jagd		
	a. Art der Suche	5	2
	b. Fährtenwille und Fährtensicherheit [1)]	5	2
	c. Fährtenlaut	4	2
	d. Kontakt zum Führer	2	2
C.	Schweißarbeit [3)]	10 / 15 [2)]	2
D.	Revierführigkeit und Arbeitsfreude		
	a. Allgemeiner Gehorsam	3	2
	b. Leinenführigkeit	1	2
	c. Folgen frei bei Fuß	2	2
	d. Ablegen	2	2
	e. Standruhe	1	2
	f. Verhalten am Stück	1	2
	g. Arbeitsfreude	3	2
E.	Haarwildschleppe (Wahlfach)		
	a. Arbeit am Riemen	6	2
	b. Bringen auf der Schleppe		
	ba. Schleppenarbeit	3	2
	bb. Art des Bringens	3	2
	c. Verweisen	6	2

[1] Haarwild, bei Kaninchen - Höchstnote = 2

[2] FWZ 10 bei Fährtenlänge 600 m
FWZ 15 bei ab Fährtenlänge 1.000 m

[3] Auf Wunsch kann die Prüfung der Fährtenarbeit entfallen, wenn die Bracke eine Schweißprüfung gem. §25 dieser PO oder VFsP / VSwP bestanden hat.
Die erzielten Noten werden mit einem entsprechenden Hinweis in das Prüfungszeugnis übernommen.

3 entpricht Note 2 nach PO 2013

Anlage 2 – Sonderregelungen des DBC

Abweichend zur PO gelten für den DBC - Deutscher Bracken-Club e.V. folgende Regelungen:

Deutscher Bracken-Club e.V.
Jagdhundetradition seit 1896

I. Allgemeine Bestimmungen

zu § 8 (6):

Bei allen Prüfungen kann dem Hund ein Ortungsgerät angelegt werden. Eine Ortung des Hundes durch den Hundeführer ist nur nach Anweisung durch die Richter erlaubt.
Die Aufzeichnung kann das Urteil der Richter unterstützen.

IV. Anlagenprüfung

zu § 17 (1):

Prüfungsgelände: Das Fach „Art der Suche“ soll im Wald stattfinden (Jungwüchse, Dickungen oder ältere Bestände mit dichtem Unterwuchs). Außerhalb des geschlossenen Waldes können ausreichend große, deckungsreiche Flächen (z.B. mindestens 1 Hektar große Maisschläge, dicht bestocktes Ödland oder größere Schilfbestände) verwendet werden.

zu § 18 (2): Zur Beurteilung gelten folgende Zeitwerte:

Noten	Zeitrahmen	
0	bis 1	Minute
1	1 < 3	Minuten
2	3 < 5	Minuten
3	5 < 8	Minuten
4	über 8	Minuten

zu § 19:

Die Schussfestigkeit kann im Rahmen des Fachs „Art der Suche“ überprüft werden, wenn die Geländeverhältnisse eine Beobachtung des Verhaltens zulassen.

V. Gebrauchsprüfung

zu § 20:

Absatz 8 gilt nicht für den DBC.

zu § 21: (13):

Bei einer erkennbaren Gefährdung des Hundes durch Straßenverkehr o.ä. kann sie von ihrem Führer eingefangen werden. Ein Einfangen des Hundes führt in solchen Fällen nicht zum Ausschluss von der Prüfung und mindert auch das Prädikat nicht.

zu § 22 Schweißarbeit:

Die Länge der Fährte beträgt mindestens 600 m (mit zwei Haken sowie einem Wundbett, bzw. zwei Haken und einem Tropfbett). Darüber hinaus ist eine erschwerte Schweißprüfung mit 1000 m Fährtenlänge möglich (mit 2 Tropf- oder 2 Wundbetten). Im Übrigen gelten die Grundlagen des § 25, für die Durchführung entsprechend.

zu § 23 Revierführigkeit

(11) Eine Mindestdauer für das Ablegen wird nicht vorgegeben.

(14) Hunde die anhaltend Laut geben oder in die Leine prellen, erhalten die Note 0.

g. Verhalten am Stück

Das Verhalten am Stück wird bei der GP im Rahmen des Teilfaches Haarwildschleppe überprüft und nach Noten bewertet.

zu § 26 Zusatzfächer

A Haarwildschleppe

Die Haarwildschleppe ist im DBC Bestandteil der GP und muss geprüft werden.

VI. Schweißprüfung

zu § 25 Schweißprüfung (SP) Grundlagen:

Die Länge der Fährte beträgt mindestens 600 m (mit zwei Haken sowie einem Wundbett, bzw. zwei Haken und einem Tropfbett). Darüber hinaus ist eine erschwerte Schweißprüfung mit 1000 m Fährtenlänge möglich (mit 2 Tropf- oder 2 Wundbetten).
Ein Mindestalter für die Teilnahme wird nicht festgelegt.

Anlage 1 (Mindestleistungstabelle Gebrauchsprüfung (GP)

In der Mindestleistungstabelle GP werden bei den Prüfungsfächern:

Folgen frei bei Fuß und Ablegen

keine Mindestnoten zum Bestehen der Prüfung verlangt.“

Anlage 3 – Sonderregelungen des DBV

Abweichend zur PO gelten für den DBV - Deutschen Brackenverein e.V. folgende Regelungen:

IV. Anlagenprüfung

zu § 17 Art der Suche

Das Fach Art der Suchen wird bei der Anlagenprüfung nicht geprüft.

zu § 18 (2) Laute Jagd

Der Zeitrahmen zur Beurteilung des Fährtenwillens wird wie folgt definiert:

Noten	Zeitrahmen	
0	bis 1	Minute
1	über 1 bis 2	Minuten
2	über 2 bis 4	Minuten
3	über 4 bis 5	Minuten
4	über 5	Minuten

zu § 18 und § 21 Laute Jagd

Der Hundeführer kann den Hund mit einem <u>eigenen</u> Ortungshalsband zum sicheren Wiederauffinden des Hundes nach Beendigung der Jagd ausrüsten

V. Gebrauchsprüfung

zu § 20 (1):

Zu der vollständigen Nennung zu einer Gebrauchsprüfung ohne Prüfung des Prüfungsbereichs 2a) Schweißarbeit **(“GP ohne Schweiß“)** muss der Nachweis der erfolgreich absolvierten Schweißarbeit in Form des Prüfungszeugnisses oder der Eintragung auf der Ahnentafel vorgelegt werden.

zu § 21:

Der DBV behält sich vor vereinseigene Ortungsgeräte einzusetzen, um die Richter beim Finden eines objektiven Urteils zur „Lauten Jagd“ zu unterstützen. Die dazu erforderlichen Daten werden unmittelbar nach der Suche durch die Richter ausgelesen. Ausdrucke des Suchenverlaufs oder andere Daten verbleiben ausschließlich bei den Richtern.

zu § 23 Schweißarbeit

Die Länge der Fährte beträgt mindestens 600 Meter
(mit zwei Haken und sowie einem Wundbett bzw. einem Tropfbett)

zu § 27 Haarwildschleppe

Die Haarwildschleppe wird bei der Gebrauchsprüfung im DBV nicht geprüft.

VI. Schweißprüfung (§ 26)

Im DBV werden folgende Schweißprüfungen durchgeführt:

a) SP-1; SP-1 FS: mit einer Fährtenlänge von min. 1.000 m
b) SP-2; SP-2 FS: mit einer Fährtenlänge von min. 2.000 m

Herstellungsart und Stehzeit sind in der Ausschreibung bekannt zu machen.

Anlage 5 – Sonderregelungen des VJB

Abweichend zur PO gelten für den
Verein Jagd Beagle e.V. folgende Regelungen:

zu § 15

Das Fach „Art der Suche“ wird bei der AP nicht geprüft, sondern nur bei der Gebrauchsprüfung.

zu § 20:

Bei der Prüfung des Blockes 2a) „Schweißarbeit“ werden auch die Fächer „Schussfestigkeit“ (1a), „Revierführigkeit“ und Arbeitsfreude (1c) mitgeprüft. Die einmal abgelegten Gehorsamsfächer können im Rahmen des Baukastensystems mit übernommen werden.

zu § 21:

Das Fach „Laute Jagd“ soll möglichst im praktischen Jagdbetrieb geprüft werden. Insofern entfallen § 5 (3) Satz 1 wenn sichergestellt ist, dass sich die Hunde nicht gegenseitig behindern. Entgegen den Regelungen in § 21 (3) ist jedem Hund eine Mindestfläche von 3 ha zuzuweisen. Zur Unterstützung der Richter bei der Urteilsfindung kann den Hunden mit Einverständnis des Hundeführers ein vom Verein gestelltes GPS-Gerät angelegt werden.

z**u § 22:**

Schweißarbeit: Die Länge der Fährten beträgt mindestens 600m (mit 2 Haken und 3 Wundbetten).

Anlage 6 – VSwPO / VFsPO des JGHV

Ordnung für

Verbandsschweissprüfungen (VSwPO)
Verbandsfährtenschuhprüfungen (VFsPO)

des Jagdgebrauchshundeverband e.V. (JGHV)

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22.03.2015

Gültig ab 01.04.2016 bis 30.11.2026

Inhaltsverzeichnis

Zweck der Verbandsschweißprüfung / Verbandsfährtenschuhprüfung

§1 Allgemeines

§ 2 Zulassung

§ 3 Meldung zur Prüfung

§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

§ 5 Verbandsrichter

§ 6 Richtersitzung

§ 7 Berichterstattung

§ 8 Ordnungsvorschriften

§ 9 Durchführung der Prüfung

§ 10 Herstellung der Fährten

§ 11 Ablauf der Prüfung

§ 12 Beurteilung der Arbeiten

- ► Anhang zur VSwPO/VFsPO
- ► Rahmenrichtlinien des JGHV
- ► Teil A der PO – Wasser des JGHV
- ► Einspruchsordnung
- ► Zulassung zu Prüfungen entspr. § 23 der Satzung des JGHV
- ► Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit
- ► Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV
- ► Zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe an einem Tag zu prüfenden Hunde
- ► Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern

Verbandsschweißprüfungsordnung (VSwPO)
Verbandsfährtenschuhprüfungsordnung (VFsPO)

Zweck der VSwP / VFsP

Verbandsschweißprüfungen (VSwP) und Verbandsfährtenschuhprüfungen (VFsP) sollen den Nachsucheneinsatz in der jagdlichen Praxis vorbereiten. Die Anforderungen auf diesen Prüfungen sollen so weit wie möglich die Verhältnisse in der Praxis widerspiegeln. Hund und Führer müssen jeder für sich allein und gemeinsam zeigen, dass sie hinreichend mit den bei einer Nachsuche auftretenden Schwierigkeiten vertraut sind und mit den der Praxis nachempfundenen Problemen im Prüfungsbetrieb umgehen können. Ein erworbenes Leistungszeichen (Sw/Fs) soll das in die Prüfung gesetzte Vertrauen der Öffentlichkeit rechtfertigen.

§1 Allgemeines

(1) Für alle Prüfungen gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) – siehe Anhang zu dieser PO

(2) Zur Ausrichtung der VSwP/VFsP sind nur die Mitgliedsvereine des JGHV entsprechend der Satzung berechtigt.

(3) a) VSwP/VFsP en dürfen nur vom 1.Mai bis einschließlich 30. November durchgeführt werden.

b) 20/40 Stunden - Fährten einer VSwP/VFsP müssen am gleichen Tag geprüft werden.

(4) VSwP/VF s Pen dürfen nur in großen Forsten mit guten Schalenwildbeständen (mindestens zwei Schalenwildarten als Standwild) durchgeführt werden.

(5) Eine VSwP/VF s P kann auch von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Fall muss ein Verein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.

(6) Einer Richtergruppe dürfen maximal vier Hunde zugeteilt werden

§ 2 Zulassung

(1) Die Zulassung von Hunden zu den VSwP/ VF s Pen richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV.

(2) a) Auf einer VSwP/VFsP dürfen nicht mehr als insgesamt 20 Hunde zugelassen werden.
b) Die Prüfungsleitung kann die Zahl der Hunde begrenzen, eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als insgesamt 6 Hunde ist jedoch nicht zulässig.
c) Alle Hunde müssen am Prüfungstag mindestens 24 Monate alt sein und 1. den Nachweis der Schussfestigkeit und 2. den Nachweis lauten Jagens erbracht haben.

Der Nachweis zu 1. Schussfestigkeit wird erbracht durch:
a) Zeugnis einer Anlagen - oder Gebrauchsprüfung
b) eine Bestätigung auf Formblatt 23b.

Der Nachweis zu 2. lautes Jagen wird erbracht durch:
a) lautes Jagen (an Fuchs , Hase oder anderem Haarwild) auf einer VJP, HZP, VGP, VPS oder auf gleichwertigen Prüfungen der Zuchtvereine
b) laut es Jagen hinter Wild beim Stöbern auf VGP/VPS, VStP oder gleichwertigen Prüfungen
c) eine Bestätigung auf Formblatt 23a oder 23b
d) lautes Jagen bei einem Vbr. - Nachweis

§ 3 Meldung zur Prüfung

(1) a) Die Meldung zu einer VSwP/VFsP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt 1 einzureichen.

b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.

c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.

d) Der Nennung sind eine Ablichtung der aktuellen Ahnentafel sowie Zeugniskopien über den Nachweis der Schussfestigkeit sowie des lauten Jagens beizufügen.

(2) a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Der Führer muss am Prüfungstage den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Ausnahmen sind nicht zulässig.

b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).

c) Ein Führer darf auf einer VSwP/VF s P insgesamt nur einen Hund führen.

d) Den Veranstaltern ist es nicht gestattet, die Nennungsberechtigung auf die Mitglieder ihres Vereins zu beschränken oder ihren Mitgliedern den Vorrang bei der Nennung einzuräumen.

(3) Der Führer eines Hundes ist für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz des geführten Hundes verantwortlich .

(4) a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen übergeben - sowie seinen gelösten, gültigen Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden.

Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in der Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.

b) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Meldeschluss widerrufen. Fall s das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des

Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde. Wenn eine VSwP/VFsP aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Auftreten von Seuchen etc.) nicht durchgeführt werden kann, ist der Veranstalter berechtigt, zur Deckung der Kosten die Hälfte des Nenngeldes einzubehalten.

c) Bei der Nennung muss auf dem Formblatt 1 angegeben werden, ob der Hund auf der über 20 - Stunden - Fährte oder der über 40 - Stunden - Fährte geführt werden soll.

d) Hunde, die auf der über 40 - Std. - Fährte geführt werden sollen, müssen vorher eine Prüfung auf der über 20 - Std. - Fährte bei einer VSwP oder/bzw. VFsP bestanden haben. Die Nennung zur VSwP / VFsP 40 - Stunden - Fährte kann nur erfolgen wenn die Bescheinigung

des Stammbuchführers des JGHV über das Bestehen der jeweiligen 20 Std Fährte vorliegt.

Ein Hund darf höchstens zweimal auf einer VSwP - 20 Std. bzw. 40 Std. und zweimal auf einer VFsP 20 Std. bzw. 40 Std. Fährte geführt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

(1) Die veranstaltenden Vereine müssen die VSwP/ VFsP bis zum 01.März eines jeden Jahres beim Stammbuchamt anmelden. Das Stammbuchamt veröffentlicht alle Prüfungen im Aprilheft des Verbandsorganes „Der Jagdgebrauchshund“. Die Ausschreibung muss enthalten: Datum und Ort der Prüfung, Höhe des Nenngeldes und Nennungsschluss, zudem für die VSwP die Wildart , von der der Schweiß stammt und ob die Fährten im Tropf - oder Tupfverfahren hergestellt werden, sowie für die VFsP die Wildart , von der die Schalen und der Schweiß stammen.

(2) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Vorbereitung und Durchführung der VSwP/VFsP bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter mit dem Zusatz „Sw“ benannt sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig werden.

(3) Die Zuchtbuch - und evtl. DGStB - Nummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Prüfung der Übereinstimmung der Tätowier - bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.

§ 5 Verbandsrichter

(1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV mit dem Zusatz „Sw“ aufgeführt sein.

(2) Die Richter und die Obleute wählt der Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf VSwP/VFsP geführt hat, er sollte über ausreichende Nachsuchenpraxis verfügen.

(3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines „Sw“ - Verbandsrichters ein Verbandsrichter mit der FG „Wald“ oder Richteranwärter Sw / Swh a ls Ersatz – „Notrichter“ – neben zwei Verbandsrichtern „Sw“ in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt 2 (Meldung) zu begründen.

(4) a) In jeder Richtergruppe müssen während der gesamten Prüfung mindestens 3 Verbandsrichter tätig sein.

b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.

c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die Mitrichter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter/Richteranwärter eine Darstellung und Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeit gegenüber Führer und Korona abgeben.

e) In jeder Richtergruppe soll wenigstens ein vereinsfremder Richter eingesetzt werden.

§ 6 Richtersitzung

(1) a) Vor Beginn der Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden.

b) Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird und welche Fährte er dort erhält, wobei die Rahmenrichtlinien des JGHV (Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit) zu berücksichtigen sind. Bei nur einer Prüfungsgruppe muss die Reservefährte mit in die Verlosung einbezogen werden.

(2) Nach Beendigung der Prüfung muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden, in der die Arbeiten aller Hunde erörtert werden.

(3) Die Gespanne werden auf der Richtersitzung nach der Prüfung nach ihren Leistungen innerhalb der einzelnen Preisklassen eingestuft.

(4) a) Bei der endgültigen Beurteilung sind folgende Prädikate anzuwenden: „sehr gut bestanden“ Sw I /I bzw Fs I/I „gut bestanden“ Sw II/ II bzw. Fs II/II „genügend bestanden“ Sw I II/III bzw. Fs III/ III und „Fehlsuche“.

b) Das Prüfungsergebnis ist vom Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des betreffenden Hundes einzutragen, mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und vom Prüfungsleiter zu unterschreiben.

c) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden (Fehlsuche) oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben .

§ 7 Berichterstattung

(1) a) Die Richterobleute müssen innerhalb einer Woche dem Prüfungsleiter einen schriftlichen Bericht über die Arbeiten aller in der Gruppe geprüften Hunde einreichen.

b) Der Prüfungsleiter muss innerhalb drei Wochen dem Stammbuchamt die vollständigen Prüfungsunterlagen mittels der aktuellen Formblätter einreichen. Liegt der Prüfungsbericht nicht im vorgegebenen Zeitraum vor, so hat der veranstaltende Verbandsverein ein Bußgeld zu zahlen (siehe Ordnung des Verbandes E Abs. 8).

c) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass der Prüfungsbericht innerhalb der festgesetzten Frist beim Stammbuchamt eingeht.

d) Das Stammbuchamt kann dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben oder ergänzen.

e) Nichtzahlung der Geldbuße hat Nichteintragung der VSwP/VFsP im DGStB zur Folge.

f) Aus verspäteter Eintragung oder Nichteintragung abgeleitete Schadensersatz - und Regressansprüche der geschädigten Führer, Eigentümer und Züchter gehen zu Lasten der verantwortlichen Vereine.

(2) Einzureichen sind:

a) ein allgemeiner Bericht, in dem die besonderen Vorkommnisse, etwaige Schwierigkeiten mit der Auslegung der PO usw. aufzuführen sind,

b) das Formblatt 2 (Meldung). Auf diesem Formblatt müssen vollständig und leserlich (Maschinenschrift) alle Fragen beantwortet werden. Falls die Prüfung von mehreren Vereinen gemeinsam abgehalten wurde, ist hier anzugeben, welcher Verein federführend war,

c) die „Nennungen“ (Formblatt 1) aller zur Prüfung gemeldeten Hunde, einschließlich der nachgemeldeten, der nicht erschienen und der nicht prämierten Hunde,

d) eine Aufstellung der prämierten Hunde in der Reihenfolge ihrer Einstufung (Sw I, Sw II, Sw III bzw. Fs I,Fs II, Fs III), getrennt nach 20 - und 40 - Std. - Fährte,

e) die Berichte der Obleute.

(3) a) Der Stammbuchführer erteilt den Hunden, welche die VSwP / VFsP auf der 20 - Std. - Fährte bestanden haben, bei ihrer Eintragung in das DGSTB das Leistungszeichen Sw I bzw. Fs I, Sw II bzw. Fs II oder Sw III bzw. Fs III, je nach dem Preis, mit dem die Prüfung bestanden wurde.

b) War ein Hund auf der 40 - Std. - Fährte erfolgreich, so wird der hier erteilte Preis nach dem vorgenannten Leistungszeichen hinter einem

Schrägstrich angeführt. Der Vermerk kann also z.B. lauten: Sw II, I/ II, wenn ein Hund von zwei Verbandsschweißprüfungen auf der über 20 - Stunden alten Fährte die erste mit einem II. Preis und die zweite mit einem I. Preis bestanden hat und danach auf der über 40 - Stunden alten Fährte einen II. Preis erhielt.

§ 8 Ordnungsvorschriften

(1) Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.

(2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser VSwPO/VFsPO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht im DGStB eingetragen.

(3) a) Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der VSwP/VFsP zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.

b) Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch die Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.

(4) a) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig. Eine Warnhalsung ist erlaubt. Alle anderen Halsungen (auchOrtungshalsbänder) mit Ausnahme der Schweißhalsung oder des Geschirres sind abzunehmen.

b) Zuschauer dürfen zu einer VSwP/VFsP keine Hunde in das Prüfungsgelände mitnehmen.

(5) a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner unbedingt Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.

b) Die nicht aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf mit ihren Hunden zur Stelle sind.

c) Einzelne Zuschauer dürfen bei der Riemenarbeit hinter der Richtergruppe dem arbeitenden Hund folgen, wenn der Führer und die Richter damit einverstanden sind.

(6) Von einer Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:

a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht,

b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt,

c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,

d) wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt,

e) wer als Führer durch sein Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schadet (Verstoß gegen die Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.) .

(7) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung des JGHV anzuwenden .

(8) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV innerhalb von 3 Wochen schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Durchführung der Prüfung

(1) Muss - und Sollbestimmungen

a) Diese PO en enthalten „Muss“ – und „Soll“ - Bestimmungen

b) Die Mussbestimmungen dieser Ordnung en sind auch in der negativen Form z.B. „darf nicht“ bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO en unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann die Prüfung nicht bestehen.

(2) Eine Prüfung auf Anschneiden findet nicht statt.

§ 10 Herstellung der Fährten

a) Allgemeines

(1) Die Fährten müssen im Wald gelegt werden, eingeschlossen sind etwa vorhandene Blößen, Kahlschläge und Dickungen. Sie können vom Anschuss an bis zu 100 m über Feld, Wiese etc. verlaufen.

(2) Die Mindestlänge der Fährten muss 1.000 m betragen, der Mindestabstand zwischen den einzelnen Fährten im gesamten Verlauf 300 m.

(3) Der Fährtenverlauf muss durch wechselnden Bewuchs führen. Die Fährten linie soll im Ganzen leicht geschlängelt verlaufen. 3 nahezu rechtwinklige Haken müssen in die Fährte eingefügt werden. Auf der Fährte sind 2 Wundbetten anzulegen (Festtreten des Bodens, vermehrt Schweiß und reichlich Schnitthaarbüschel).

(4) Für jede Prüfung bzw. Prüfungsart (über 20 - Std. - Fährte und über 40 - Std. - Fährte VSwP und VFsP) muss mindestens eine Reservefährte gelegt werden.

(5) Zur Herstellung der Fährten darf nur Schalenwildschweiß verwendet werden, und zwar je Prüfungsart jeweils nur Schweiß derselben Wildart.

(6) Chemische Zusätze zum Frischhalten von Schweiß sind unzulässig. Zulässig ist die Verwendung von Schweiß, der in frischem Zustand tiefgekühlt wurde.

(7) Die Fährten müssen über Nacht gestanden haben, die Mindeststehzeit der Fährten beträgt 20 Stunden bzw. 40 Stunden.

(8) Beim Legen der Fährten darf kein Schnee liegen.

(9) Das Festlegen des Fährtenverlaufs und das Legen der Fährte erfolgen in einem Arbeitsgang. Ein Richter der betr. Gruppe muss am Legen der Fährte teilnehmen und ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Herstellung.

(10) Die Richtergruppe muss während der Prüfung genau über den Fährtenverlauf orientiert sein. Markierungen sind nicht zulässig.

(11) Der Schützenstand wird mit dem Standplatzbruch versehen, ein Baum daneben mit einem Zettel, auf dem in unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und Gruppe sowie der Tag und die Uhrzeit verzeichnet sind, zu der mit dem Legen der Fährte begonnen wurde. Der Anschuss ist ca. 50 Meter vor dem Schützenstand praxisnah anzulegen. (z.B. vermehrt Schweiß, Lungenstückchen, Knochensplitter, Kugelriss und reichlich Schnitthaar).

(12) Am Ende der Fährte ist darauf zu achten, dass in der Folge kein weiterer Schweiß verloren geht.

(13) Das Fährtenende wird für den Wildträger auf allen Seiten eines Stammes etwa in Brusthöhe mit Farbzetteln kenntlich gemacht. An jedem Fährtenende sind auf einem Zettel mit unverwischbarer Schrift die Nummer der Fährte und der Gruppe zu vermerken.

b) Spezielles zur Herstellung der Fährten VSwP

(1) Auf der gesamten Fährtenlänge (einschließlich Anschuss, Wundbetten und den 6 Verweiserpunkten) darf höchstens ein Viertelliter Schweiß verwendet werden.

(2) Zum Verweisen sind außer den Wundbetten, 6 Verweiserpunkte auf der Fährte anzulegen. Hierfür wird geronnener Schweiß in die Fährte gelegt, der von derselben Wildart stammen muss. Das Volumen von geronnenem Schweiß darf 2 ml (ccm) nicht überschreiten.

(3) Die Fährten können im Tupf - oder Tropfverfahren hergestellt werden. Die Herstellungsart sämtlicher Fährten auf einer Prüfung muss einheitlich sein.

(4) Das Tupfen der Fährten geschieht mit einem an einem Stock befestigten, etwa sechs Quadratzentimeter großen und zwei Zentimeter dicken Schaumgummistück. Der auf einen Viertelliter abgemessene Schweiß wird in einem offenen, weithalsigen Gefäß mitgeführt. Nach Eintauchen des Tupfers wird dieser am Rand des Gefäßes leicht abgestreift. Dann wird mit ihm in gewöhnlichem Gang, etwa bei jedem zweiten Schritt, der Boden (Bodendecke) erst leicht und allmählich stärker berührt. Das Eintauchen wird wiederholt, wenn beim Auftupfen die Schweißmenge zu gering wird. Anzuraten ist die Mitnahme eines sicher verschlossenen Reserveschweißbehälters für den Fall, dass der Fährtenleger stolpert und den Inhalt des offenen Gefäßes verschütten sollte. Die Verwendung von Tupfstöcken mit eingebautem Schweißbehälter ist zulässig.

(5) Das Tropfen der Fährten geschieht mit durchsichtiger, kontrollierbarer Tropfflasche. Probetropfen ist zur Feststellung der richtigen Tropfmenge zu empfehlen.

(6) Der Fährtenleger mit dem Tupfstock bzw. der Tropfflasche muss beim Legen der Fährte stets als Letzter gehen, wobei alle in derselben Spur gehen müssen.

c) Spezielles zur Herstellung der Fährten VFsP

(1) Die Fährten werden mit Fährtenschuhen hergestellt. Diese müssen so konstruiert sein, dass die Fußbekleidung des Fährtenlegers den Boden nicht berührt. Die Schalen und der verwendete Schweiß müssen frisch (oder in frischem Zustand eingefroren) sein und von einer Wildart stammen. Beide in einem Fährtenschuhpaar verwendete

Schalen müssen von einem Stück sein. Sie dürfen nur für die Hunde einer Prüfungsgruppe genutzt und nicht für eine weitere Prüfung verwendet werden. Die Wildart ist in der Ausschreibung anzugeben. Die Verwendung von Rehwildschalen ist unzulässig.

Zur Herstellung der Fährten dürfen für den Anschuss, die Wundbetten und die Tropfbetten nur Schalenwildschweiß und Schnitthaar von der Wildart verwendet werden, von der die Schalen stammen. Für jede Fährte darf höchstens 0,1 Liter Schweiß verwendet werden.

(2) In die ersten 50 m der Fährte nach dem Anschuss wird Schweiß in abnehmender Intensität getropft, ab da ist die Fährte nahezu schweißfrei. Der restliche Schweiß wird in 2 Wundbetten und 4 Tropfbetten getropft. In die Wund - und Tropfbetten wird beim Legen der Fährten jeweils einmal (mit einem Fährtenschuh) getreten.

§ 11 Ablauf der Prüfung

(1) Vor Beginn der Fährtenarbeit eines Hundes ist am gekennzeichneten Ende der Fährte ein Stück Schalenwild abzulegen.
Der Wildträger muss unmittelbar nach dem Ablegen sämtliche dort angebrachten Markierungen entfernen.

(2) Danach müssen sich der Wildträger und der ihn begleitende Jagdhornbläser vom ausgelegten Stück entfernen und sich so verbergen, dass sie weder vom Führer noch vom Hund wahrgenommen werden können. Die im Zusammenhang mit der Prüfung eingesetzten Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass sie vom Führer während der Fährtenarbeit nicht gesehen werden können

(3) Zu leisten ist reine Riemenarbeit.
Der Schweißriemen ist gerecht zu führen.

(4) Der Führer muss seinen Hund während der Arbeit an in ganzer Länge abgedocktem Schweißriemen und mit gerechter Schweißhalsung oder – Geschirr führen. Der Riemen muss dem Hund überwiegend auf mindestens 6 Meter Länge gegeben werden.

(5) Der Führer wird von der Richtergruppe zum Schützenstand geführt. Nach Einweisung durch den am Fährtenlegen beteiligten Richter mit Angabe der ungefähren Lage des Anschusses (auf einer Fläche von ca. 30x30 Meter, deren Eckpunkte für den Führer erkennbar markiert sind) und der ungefähren Fluchtrichtung, soll das Gespann den Anschuss (oder den Fährtenabgang) selbstständig suchen, als solchen erkennen und ansprechen. Für das Suchen und Finden des Anschusses (oder des Fährtenabganges) stehen dem Gespann ca. 15 Minuten zur Verfügung. Findet das Gespann in diesem Zeitraum weder den Anschuss, noch den Fährtenabgang oder folgt einer Verleitfährte mehr als ca. 80m, so wird dem Führer der Anschuss von der Richtergruppe gezeigt. Diese Hilfe ist prädikatsmindernd.

(6) Sämtliche Richter und der Revierführer müssen Hund und Führer immer in angemessenem Abstand folgen, auch wenn der Hund den Fährtenverlauf verlassen hat. Bleibt auch nur ein Richter oder der Revierführer stehen, wenn der Hund abkommt, so weiß ein aufmerksamer Führer dies zu deuten und wird schnellstens von dieser unzulässigen Hilfestellung Gebrauch machen. Etwa notwendige Fragen sind im Flüsterton zu stellen. Unterhaltungen und Zeigen in die Fährtenrichtung haben zu unterbleiben. Meldet der Führer beim Ansprechen des Anschusses oder im Verlauf der Fährte Pirschzeichen, so nehmen die Richter dies lediglich zur Kenntnis, ohne dem Führer eine Bestätigung zu geben, ob er sich am Anschuss bzw. auf der Fährte befindet oder nicht. Dem Führer bleibt es überlassen, zurückzugreifen, vorzusuchen oder zu umschlagen.

Er darf auch die Arbeit des Hundes durch Ablegen vorübergehend unterbrechen und diesen durch gerechte Hilfen unterstützen.

(7) Will der Führer mit seinem Hund vor - oder zurückgreifen, so muss er sich die Fährte selbst suchen. Die Richter bleiben auch dann zusammen und folgen in angemessenem Abstand. Nur Pirschzeichen, die der Führer als solche gemeldet hat, oder markante Punkte sind ihm zu zeigen, wenn er darauf zurückgreifen will.

(8) Wenn ein Hund von der Fährte abkommt (auch w enn er eine längere Strecke parallel zur Fährte sucht), ohne dass er sich nach längstens 80 bis 100 m selbst verbessert oder der Führer aus eigenem Entschluss mit dem Hund vor - oder zurückgreift, so haben die Richter ihm die Tatsache des Abkommens mitzuteilen. Der Führer muss sich in diesem Fall die Fährte selbst wieder suchen und kann sich dabei von den Richtern zu einer von ihm genannten Stelle führen lassen.
Ein Hund, der mehr als zweimal in diesem Sinne von der Fährte abkommt, bei Hilfestellung im Rahmen der Anschusssuche nach §11 (5) im weiteren Fährtenverlauf mehr als einmal, hat die Prüfung nicht bestanden.

(9) Bei Gespannen, deren Leistungen nicht genügen, können die Richter die Prüfung abbrechen.

(10) Kommt ein Führer mit seinem Hund zum Stück, hat er die Prüfung bestanden. Der Richterobmann überreicht dem Führer einen Bruch und gibt eine wertende Darstellung der Arbeit ab. Das Stück soll danach verblasen werden.

§ 12 Beurteilung der Arbeiten

Zu bewerten ist die Zusammenarbeit von Führer und Hund. Von besonderem Wert für die Beurteilung ist die Arbeitsweise des Hundes: Fährtenwille, Ruhe, Sicherheit und Selbstständigkeit, die Art und Weise, wie sich der Hund bei Verlust der Ansatzfährte durch Bogenschlagen, durch Vor - und Zurückgreifen selbst zu helfen weiß, ob er den Anschuss und Pirschzeichen verweist und ob er sich beim Abkommen auf eine Verleitungsfährte selbst verbessert oder zurückgenommen werden muss. Ein hastig arbeitender Hund wird in schwierigen Situationen versagen. Übermäßiges, nicht gezügeltes Tempo sowie vielfaches Zurückgreifen als auch jeder Abruf sind prädikatsmindernd.

Anhang zur VSwPO/VFsPO

Rahmenrichtlinien des JGHV *Stand ab 03 - 2015*

Folgende Rahmenrichtlinien wurden bisher beschlossen und gelten für sämtliche Prüfungen und Leistungszeichen aller Verbandsvereine

	zuletzt geändert
Führen nur mit Jagdschein	Hauptversammlung 1990
Prüfungswiederholungen	Hauptversammlung 1990
PO – Wasser des JGHV – Teil A / B	Hauptversammlung 2006
Einspruchsordnung	Hauptversammlung 2000
Zulassung zu Prüfungen entspr. § 23 der Satzung des JGHV	Hauptversammlung 2010
Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit	Hauptversammlung 2010
Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV	Hauptversammlung 2010
Höchstzahl der an einem Tag zu prüfenden Hunde	Hauptversammlung 2010
Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern	Hauptversammlung 2011
Führen nur mit Jagdschein	Hauptversammlung 2015
Tätigkeit der Verbandsrichter	Hauptversammlung 2015
Einspruchsordnung	Hauptversammlung 2015

Führen nur mit Jagdschein

Der Führer eines Hundes muss den Besitz seines gültigen Jagdscheines nachweisen. Der Prüfungsleiter kann, soweit dies eine Prüfungsordnung nicht ausdrücklich ausschließt, Ausnahmen in Einzelfällen zulassen, wenn sie aus züchterischen oder jagdlichen Gründen notwendig sind.

Prüfungswiederholungen

Ein Hund darf höchstens zweimal auf Verbandsprüfungen geführt werden. Ausgenommen ist die Teilnahme an internationalen Prüfungen. Prüfungsausfälle, die der Führer nicht zu vertreten hat, fallen nicht unter diese Bestimmung.

Teil A der PO – Wasser des JGHV

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus. Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten, das Ergebnis durch die Prüfung zu beweisen und für die Zucht zu dokumentieren. Damit einerseits der Zweck der Wasserarbeit erreicht und andererseits die Prüfung tierschutzgerecht durchgeführt werden kann, sind beim Einsatz von lebenden Enten folgende Grundsätze zu beachten:

§ 35 (1) Allgemeinverbindlichkeit

(a) Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A. sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.

(b) Sie sind auch bei den Wasserübungstagen der Vereine genau zu beachten, wobei zu gewährleisten ist, dass ein Hund an nicht mehr als drei Enten insgesamt eingearbeitet werden darf.

(c) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen diese Bestimmungen ziehen den sofortigen Ausschluss vom weiteren Übungs - oder Prüfungsbetrieb nach sich. Davon unberührt bleiben sowohl straf - oder ordnungsrechtliche Verfolgung als auch verbandsinterne Disziplinarverfahren.

(2) Gewässer Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

(3) Verantwortliche Personen

(a) Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat.

(b) Neben der nach Abs. a bestimmten Person ist auch der veranstaltende Verein für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich.

(4) Enten

(a) Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

(b) Die Enten müssen schon während ihrer Aufzucht und Haltung mit Wasser und Deckung vertraut sein, d. h. schwimmen, tauchen und sich in einer Deckung drücken können. Die ordnungsgemäße Aufzucht muss vom Zuchtbetrieb bestätigt werden. Die Enten müssen bis kurz vor der Prüfung Gelegenheit haben, ihr Gefieder zu fetten.

(c) Sofern es nicht möglich ist, die Enten zumindest vorübergehend zur Eingewöhnung zu halten, dürfen sie erst unmittelbar vor der Prüfung an das Prüfungsgewässer verbracht werden und sind dort so zu halten, dass sie vom Prüfungsgeschehen nicht beeinträchtigt werden.

(d) Die Prüfungszeit an einer Ente darf 15 Minuten nicht überschreiten. Sichthetzen sind unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden.

(e) Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten.

(f) Tote Enten sind getrennt von lebenden aufzubewahren.

(g) Die Entenbehälter sind so abzustellen, dass der Hund sie während seiner Arbeit nicht finden kann.

(5) Brutzeiten Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

(6) Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser

Die Prüfung mit der Ente darf erst dann durchgeführt werden, wenn der Hund Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und – bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat.

(7) Hunde

(a) Es werden nur Hunde zugelassen, deren Führer im Besitz eines gültigen Jagdscheines sind. Ausnahmen sind nur zulässig aus besonderen jagdlichen und züchterischen Gründen. Sie sind zu begründen.

(b) Hunde, die in einem der unter Ziff. 6 aufgeführten Fächer versagen oder zuvor anlässlich dieser Prüfung Schuss - und Wildscheue gezeigt haben, dürfen nicht weiter in der Wasserarbeit geprüft werden.

(c) Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.

(d) Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt. Die Verwendung einer weiteren Ente ist nur zulässig, wenn der Hund an der zuerst ausgesetzten Ente nicht geprüft werden konnte (z. B. bei vorzeitigem Abstreichen).

(e) Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden. Dies gilt nicht für eine weitere Prüfung im Rahmen einer Zuchtauslese - oder internationalen Prüfung (z. B. Hegewald, IKP u.a... ..). (f) Bei Nichtbestehen ist eine einmalige Nachprüfung zulässig.

(g) Das bei der ersten bestandenen Prüfung erzielte Prädikat ist in die Zensurentabelle aller später abgelegten Prüfungen zu übernehmen mit dem Vermerk; „lt. Prüfung vom …“ Eine Ablichtung dieses Zeugnisses ist dem Prüfungsleiter mit der Anmeldung einzureichen.

(h) Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen.

Einspruchsordnung

§ 1 Diese Einspruchsordnung tritt an die Stelle aller in den Ordnungen für Verbandsprüfungen getroffenen Einspruchsbestimmungen.

§ 2 Das Einspruchsrecht steht nur dem Führer eines auf der betreffenden Prüfung laufenden Hundes zu.

§ 3 (1) Inhalt eines Einspruches können nur Fehler und Irrtümer des veranstaltenden Vereins, des Prüfungsleiters, der den betroffenen Hund beurteilenden Verbandsrichter und Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung sein, durch die der Führer mit seinem Hund benachteiligt oder in der Arbeit gestört wurde.

(2) Einwände gegen die Ermessensfreiheit der Richter können nicht Gegenstand eines Einspruches sein, es sei denn es handelt sich um einen Ermessensfehlgebrauch. Wenn ein Ermessensfehlgebrauch behauptet wird, ist dieser konkret zu begründen (siehe § 4). Die Differenz von einem Prädikat zum anderen kann, wenn die Prüfung bestanden wurde, niemals die Behauptung eines Ermessensfehlgebrauchs begründen.

§ 4 Der Einspruch ist schriftlich in einfacher Form mit einer Begründung beim Prüfungsleiter, dem anwesenden Vereinsvorsitzenden oder dem Obmann der den betroffenen Hund beurteilenden Richtergruppe einzureichen. Ein Einspruch ist nur zu berücksichtigen, wenn mit der schriftlichen Begründung eine Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 € entrichtet wird.

§ 5 Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Aufruf der Hunde zur Prüfung und endet eine halbe Stunde nach Schluss der Preisverteilung.

§ 6 Der Prüfungsleiter legt den Einspruch der Richtergruppe vor, die den betreffenden Hund beurteilt hat. Diese hat die Möglichkeit, dem Einspruch abzuhelfen.

§ 7 Wenn die Richtergruppe dem Einspruch nicht abhilft, ist unmittelbar eine Einspruchskammer zu bilden. Diese setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Mitglied der Einspruchskammer kann jeder in der aktuellen Richterliste des JGHV geführte Verbandsrichter sein, der das Fach, auf das der Einspruch sich bezieht, richten darf. Ausgenommen sind die Richter, die den betroffenen Hund beurteilt haben und Mitglieder des Präsidiums und der Stammbuchkommission. Die Rahmenrichtlinie zur Richtertätigkeit bei Befangenheit ist zu beachten.

§ 8 Der Einsprucherhebende und der veranstaltende Verein benennen jeweils einen Beisitzer. Die Beisitzer sind nicht Anwälte der sie benennenden Partei. Die Beisitzer verständigen sich auf einen Vorsitzenden. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, bestimmt der veranstaltende Verein den Vorsitzenden.

§ 9 (1) Über die Verhandlung der Einspruchskammer ist ein Protokoll zu führen, das neben der Entscheidung in der Sache eine Begründung und eine Kostenentscheidung enthalten muss.

(2) Der Vorsitzende bestimmt einen Beisitzer zum Protokollführer.

(3) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Einspruchskammer zu unterzeichnen.

(4) Das Protokoll, nebst dem schriftlichen Einspruch des Hundeführers, ist mit dem Prüfungsbericht durch den veranstaltenden Verein dem Stammbuchamt einzureichen.

§ 10 Die Einspruchskammer hat den Einsprucherhebenden anzuhören. Wenn der Einspruch begründet scheint, sind die Richter der den Hund beurteilenden Richtergruppe und eventuell präsente Zeugen anzuhören. Eine weitere Beweiserhebung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn Umstände gegeben sind, die eine sofortige Beweiserhebung unmöglich machen.

§ 11 (1) Ziel der Einspruchskammer sollte vorrangig immer die Herbeiführung einer einvernehmlichen Lösung sein. Ansonsten kann die Entscheidung der Einspruchskammer lauten auf:

1. Zurückweisung des Einspruchs

2. Berichtigung der Benotung bei fehlerhafter Anwendung der Prüfungsordnung oder bei nachgewiesenem Ermessensfehlgebrauch.

3. Wiederholung der Prüfung in dem betreffenden Fach oder der nicht mehr geprüften Fächer bei Verstößen gegen den sachlichen Inhalt der Prüfungsordnung. Der Prüfungsleiter hat die Nachprüfung zu veranlassen und zu überwachen.

(2) Die Nachprüfung braucht nicht durch die Richter zu erfolgen, gegen deren Entscheidung sich der Einspruch gerichtet hat. Die Mitglieder der Einspruchskammer sind von der Mitwirkung an einer Nachprüfung ausgeschlossen.

§ 12 Wenn die Einspruchskammer den Einspruch zurückweist, hat der Einsprucheinlegende die Kosten zu tragen. Die Einspruchsgebühr fällt dem veranstaltenden Verein zu. In allen anderen Fällen ist die

Einspruchsgebühr zu erstatten und der veranstaltende Verein trägt alle weiteren Kosten.

§ 13 Gegen die Entscheidung der Einspruchskammer können sich der Einsprucheinlegende und der veranstaltende Verein, soweit sie beschwert sind, binnen einer Woche nach der Prüfung bei der Stammbuchkommission beschweren. Die Beschwerde ist schriftlich mit Begründung an den Vorsitzenden der Stammbuchkommission zu richten. Die Beschwerde ist nur beachtlich, wenn der Beschwerdeführer gleichzeitig einen Betrag von 150,00 Euro bei der Geschäftsstelle des JGHV einzahlt.

§ 14 Die Entscheidung der Stammbuchkommission erfolgt mehrheitlich, schriftlich und ist endgültig. Das weitere Beschwerderecht gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung steht den Beschwerdeführern nicht zu.

Zulassung zu Prüfungen entsprechend § 23 der Satzung des JGHV

Auszug aus der Satzung des JGHV - § 23

Zulassung zu den Verbandsprüfungen

(1)Eine sorgfältige, an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtete und objektiv kontrollierte Zucht schafft die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung gesunder, wesensfester, sozialverträglicher und ihren jeweiligen Aufgaben gewachsener Jagdhunde. Sie dient damit tierschützerischen Belangen sowohl in Bezug auf das bejagte Wild als auch den Jagdhund selbst. Das Prüfungswesen dient der Feststellung der Leistungsfähigkeit der Hunde für die Jagd, züchterischen Belangen in Bezug auf die Gesamtpopulation einer Rasse und schafft die Grundlage für Wertschätzungen.

(2) Alle dem JGHV angehörigen Vereine zu § 3 (1) Nr. 1 a) – e) der Satzung sind kraft ihrer Mitgliedschaft berechtigt, Prüfungen unter Beachtung der Prüfungsordnungen und der Rahmenrichtlinien des JGHV auszurichten.

(3) Es wird unterschieden zwischen

a) Prüfungen und Leistungszeichen, die allgemeinverbindlich sind (z. B. VSwP, VPS, Btr, AH usw.). Diese werden von der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,

b) gemeinsamen Zucht - und Gebrauchsprüfungen der Vorstehhunde (VJP, HZP, VGP), durch die die Vergleichbarkeit und Erhaltung eines der Jagdpraxis entsprechenden Leistungsstandards gewährleistet werden soll. Diese Prüfungsordnungen werden von den Vorstehhundzuchtvereinen und von den Vereinen, die regelmäßig mindestens alle 2 Jahre diese Prüfung durchführen, auf der Hauptversammlung des JGHV beschlossen,

c) sonstigen Prüfungen der Zuchtvereine, deren Prüfungsordnungen von diesen beschlossen werden.

(4) An den Prüfungen gem. Abs. 3 dürfen teilnehmen alle anerkannten Jagdhunde, das sind

a) im Zuchtbuch eines dem JGHV und VDH angehörenden Zuchtvereins/Verbandes eingetragene Jagdhunde, sowie im VJT und VJB gezüchtete Hunde (Bestandsschutz)

b) im Ausland gezüchtete Jagdhunde, deren Rasse durch einen zuchtbuch führenden Verein im JGHV vertreten ist und deren Ahnentafel mit dem FCI – Stempel versehen ist.

c) alle von einem Zuchtverein / Verband registrierten und durch den Aufdruck des „Sperlingshundes“ auf dem Registrierpapier qualifizierten Jagdhunde.

(5) An den Leistungsprüfungen (z. B. VGP, VSwP, VFSP, VStP) dürfen darüber hinaus teilnehmen alle zugelassenen Hunde, das sind

a) im Ausland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen und deren Nachkommen, die nicht unter (4) b fallen mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel, deren Identität vom VDH geprüft ist und

b) in Deutschland gezüchtete Jagdhunde bestimmter Rassen mit Ahnentafel eines VDH - Zuchtvereins, der nicht Mitglied im JGHV ist.

(6) Übergangsvorschrift : Diese Bestimmungen treten ab 01.01.2011 in Kraft Die Zulassung auf Grundlage der Zweckbestimmung des Verbandes wird vom Präsidium des JGHV einmal widerruflich für die jeweilige Rasse nach Absprache mit dem VDH erteilt.

Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit

Ein VR / RA / Notrichter darf keinen eigenen, von ihm ausgebildeten oder gezüchteten Hund richten. Das gilt auch für die Nachkommen der ersten Generation dieser Hunde. Das Gleiche gilt für die Nachkommen eines Zuchtrüden (erste Generation). Spezialzuchtvereine haben das Recht ihre rassespezifischen Anliegen zu berücksichtigen. Hierüber ist die Geschäftsstelle des JGHV zu informieren. Er darf außerdem keine Hunde von Führern, Züchtern, Deckrüdenbesitzern oder Eigentümern richten, die mit ihm bis zum 3. Grad verwandt, verschwägert oder verheiratet sind bzw. waren, oder in Lebens gemeinschaft leben“.

Ein Prüfungsleiter oder VR darf auf der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen.

Tätigkeit der Verbandsrichter des JGHV

Verbandsrichter dürfen nur auf Prüfungen der dem JGHV angeschlossenen Vereine einschließlich aller offiziellen Brauchbarkeitsprüfungen der Bundesländer tätig sein. Die Tätigkeit im Ausland regeln die Mitgliedsvereine in eigener Zuständigkeit. Jeder Verbandsrichter ist gehalten, die mit einer Zusage zum Richten eingegangene Verpflichtung grundsätzlich einzuhalten und dort die Hunde zu richten, die vom JGHV sowie nach den Brauchbarkeits PO´s der Länder anerkannt sind. Verstöße können nach der Disziplinarordnung des JGHV geahndet werden. Ein Prüfungsleiter und eine verantwortliche Person am Wasser (gemäß Abs. (3) Teil A der PO Wasser des JGHV) kann nur sein, wer in der Richterliste des JGHV als aktiver Verbandsrichter geführt wird. Eine verantwortliche Person am Wasser muss zudem für die FG Wasser ernannt sein.

Zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe an einem Tag zu prüfenden Hunde

Eine Richtergruppe darf an einem Tag Hunde nach verschiedenen Prüfungsordnungen prüfen ; z.B. VJP/Derby, HZP/Solms, VGP/HZP.

Die nach den jeweiligen Prüfungsordnungen zulässige Höchstzahl der von einer Richtergruppe bei JGHV – Prüfungen an einem Tag zu prüfenden Hunde darf hierbei in dieser Gruppe nicht überschritten werden. Einhaltung von Rechtsvorschriften in den Bundesländern

Für die Prüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes gelten die jeweiligen Rechtsvorschriften der Bundesländer

- Geschäftsstelle des JGHV -